

KNUT GÖRICH

Ehre als Handlungsmotiv in Herrschaftspraxis und Urkunden Philipps von Schwaben

Gerd Althoff zum 9. Juli 2008

Daß die vorrangige Akzentuierung von Elementen moderner Staatlichkeit den Intentionen und der Praxis der mittelalterlichen Führungsschichten nicht gerecht wird, ist eine heutzutage gewiß konsensfähige Feststellung. Allerdings hat das Interesse an jenen Tendenzen mittelalterlicher Königsherrschaft, die sich vor dem Hintergrund der weiteren historischen Entwicklung als Vorläufer moderner Staatlichkeit erwiesen haben, lange Zeit dominiert – nicht zuletzt als Folge jener Konzentration auf das Paradigma des Staates und der Verfassung, die seit dem 19. Jahrhundert ein Markenzeichen der deutschen historischen Mediävistik war und dem Erkenntnisziel entsprang, die Ursachen für die Schwäche des deutschen Königtums und sein im Vergleich zu den westlichen Königreichen hervorstechendes Modernisierungsdefizit – mit anderen Worten also: die Gründe für die späte Entstehung des deutschen Nationalstaates benennen zu können.¹ Als Totengräber einer starken monarchischen Zentralgewalt erschienen in dieser Forschungsperspektive bekanntlich die Fürsten, die ihre partikularen Interessen gegen das vermeintlich im König repräsentierte Allgemeinwohl des Reiches ausspielten, und das Papsttum, das den Vorrang vor der weltlichen Gewalt beanspruchte und den König seiner sakralen Legitimation beraubte. In der Erzählung dieser Verfallsgeschichte der deutschen Königsherrschaft im Mittelalter hatten die Jahre des Thronstreits naturgemäß einen besonders prominenten Platz, sei es hinsichtlich der Akzentuierung fürstlichen Eigennutzes oder hinsichtlich politischer Interessen des Papsttums: solange Machtzuwachs der monarchischen Zentralgewalt als überzeitlich gültiger Wert betrachtet wurde, konnte das Urteil über das Königtum Philipps von Schwaben nur negativ ausfallen.² Aktuelle Überlegungen, die beim jüngsten Barbarossasohn einen im Vergleich zu seinem Bruder Heinrich VI. fehlenden Machtwillen diagnostizieren,³ verdienen sicher eine deutliche Abgrenzung von dieser Forschungstradition.

Nicht zufällig zog neben Philipp vor allem auch Konrad III. bedauernde Feststellungen über Entscheidungsschwäche und mangelnde Durchsetzungsfähigkeit auf sich.⁴ Die Ähnlichkeit der Urteile

¹ Dazu Gerd Althoff, *Das Mittelalterbild der Deutschen vor und nach 1945. Eine Skizze*, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, ed. Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Historische Forschungen 67, Berlin 2000) 731–749; Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *ibid.* 53–87, hier 61–67 und 85–87; Timothy Reuter, *Nur im Westen was Neues? Das Werden prämoderner Staatsformen im europäischen Hochmittelalter*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, ed. Joachim Ehlers (VuF 56, Stuttgart 2002) 327–351; Rudolf Schieffer, *Weltgeltung und nationale Verführung. Die deutschsprachige Mediävistik vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1918*, in: *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert*, ed. Peter Moraw/Rudolf Schieffer (VuF 62, Ostfildern 2005) 39–61; Otto Gerhard Oexle, *Staat – Kultur – Volk. Deutsche Mittelalterhistoriker auf der Suche nach der historischen Wirklichkeit 1918–1945*, in: *ibid.* 63–101; Gerd Althoff, *Die Deutschen und ihr mittelalterliches Reich*, in: *Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Dresden 2006) 119–132 mit vielen Literaturhinweisen.

² Dazu der Forschungsüberblick von Rudolf Schieffer in diesem Band. Eine nicht auf Philipp beschränkte forschungsgeschichtliche Einordnung des Thronstreits bei Steffen Krieb, *Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur 13, Köln/Weimar/Wien 2000)* 14–34.

³ So Peter Csendes in diesem Band.

⁴ Dazu Knut Görich, *Wahrung des honor. Ein Grundsatz im politischen Handeln König Konrads III.*, in: *Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152)*, ed. Hubertus Seibert/Jürgen Dendorfer (Ostfildern 2005) 267–298, hier 269–272.

liegt in der Ähnlichkeit der Herausforderungen begründet, mit denen beide Herrscher konfrontiert waren und die von ihnen den Rückgriff auf jene Handlungsmuster verlangten, die dem König traditionellerweise bei der Konfliktlösung zur Verfügung standen: das war vor allem die Begünstigung von Getreuen, Freunden und Verwandten durch Geschenke oder Übertragung von Ämtern und Reichsgut; eine Heiratspolitik, die Parteinahmen befestigen oder Parteiwechsel belohnen sollte; und schließlich Konsenssuche unter Rücksichtnahme auf den *honor* der Beteiligten. Solche langwierigen Aushandlungsprozesse erschienen der älteren Forschung – gemessen an ihrer Erwartung, im herrscherlichen Handeln Hinweise auf zielgerichtete Modernisierung und Effektivierung von Herrschaft und Verwaltung zu finden – als wenig ruhmreiche Unternehmung glanzloser Herrscher, die die Machtgrundlagen des deutschen Königtums auf Dauer nachhaltig schwächten; noch in den unduldsamen Bemerkungen über bloße Verwüstungszüge und Belagerungen schwang die retrospektive Hoffnung auf eine Entscheidungsschlacht der Staufer gegen die Welfen mit, deren Ausbleiben wiederum als Zeichen der Schwäche gewertet wurde.⁵ In der Forschung setzt sich jedoch ein angemesseneres Verständnis der mittelalterlichen Staatlichkeit durch, die sich wesentlich in den persönlichen Bindungen zwischen dem Herrscher und den Großen des Reichs konkretisierte. Damit ist die Einsicht verbunden, daß König und Fürsten als „natürliche und selbstverständliche Hauptpartner im Reich“⁶ angesehen werden müssen; anders als es noch die dem 19. Jahrhundert verpflichtete Prämisse eines dualistischen Gegensatzes zwischen König und Fürsten verlangte, steht heute weniger der Anteil der Großen am vermeintlichen Niedergang der monarchischen Zentralgewalt zur Debatte, sondern Form und Praxis des „selbstverständlich praktizierte[n] konsensuale[n] Entscheidungsgefüge[s]“,⁷ in dem sich das politische Handeln des Königs zu bewähren hatte. Das heißt mit Blick auf Philipp, daß sein Agieren nicht an Erwartungen zu messen ist, die sich aus anachronistischen Überlegungen hinsichtlich des Stellenwerts der monarchischen Zentralgewalt ergeben, sondern an der Frage, mit welchen Mitteln er das Ziel verfolgt hat, seine umstrittene Königsherrschaft durchzusetzen.⁸ Damit verschiebt sich der Akzent hin auf Symbolik und Praxis von Kommunikation und Interaktion des Königs mit den Großen des Reichs.⁹ In der konkreten Ausgestaltung dieses Beziehungsgeflechts war Rücksicht auf die Ehre schon deshalb von zentraler Bedeutung, weil alle Beteiligten „Angehörige der hohen Aristokratie waren, äußerst empfindlich auf ihren Rang und ihr Ansehen bedacht, ihren *honor*, um dessentwillen sie manches taten, was nach neuzeitlichen Vorstellungen von Staatsräson unvernünftig war.“¹⁰

Was der *honor* eigentlich war, läßt sich allgemein beschreiben als Summe all dessen, was – „aus Vornehmheit, Ämtern, Besitz, persönlichen Fähigkeiten und Verbindungen gebildet“ – die jeweils beanspruchte Stellung in der Rangordnung ausmachte.¹¹ *Honor* konnte „Anspruch, Einkommen, Prestige, Besitz, ja subjektives Recht umfassen, mit einem Wort also die Substanz der Person und deren

⁵ Zu Philipps vermeintlichem Versagen vgl. die Bemerkungen bei Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1: König Philipp von Schwaben 1197–1208 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1873, ND Darmstadt 1963) 135, 139, 142, 187, 230f., 237, 288 und 372. Zur Bewertung der im August 1139 beim thüringischen Kreuzburg ausgebliebenen militärischen Konfrontation Konrads III. mit Heinrich dem Stolzen vgl. Görich, Wahrung des *honor* 290–294.

⁶ Peter Moraw, Fürsten am spätmittelalterlichen deutschen Königshof, in: Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, ed. Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf-Gunnar Werlich (Residenzenforschung 14, Stuttgart 2002) 17–32, hier 20.

⁷ Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft 75.

⁸ Das galt auch und gerade für Philipps dynastische Politik, vgl. dazu den Beitrag von Tobias Weller in diesem Band.

⁹ In dieselbe Richtung zielt auch Krieb, Vermitteln und Versöhnen, der gegenüber der kanonistisch dominierten Forschung zur Rolle Papst Innocenz' III. im Thronstreit dessen Handeln vor den Hintergrund der Tätigkeit eines Vermittlers stellt. Vgl. auch id., „Vicarius summi mediatoris“. Innocenz III. als Vermittler im deutschen Thronstreit, in: Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso Internazionale Roma, 9–15 settembre 1998 2, ed. Andrea Sommerlechner (Nuovi studi storici 55, Rom 2003) 1065–1076; ferner Ernst Schubert, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, Dritte Folge 267, Göttingen 2005) 200.

¹⁰ Joachim Ehlers, Friedrich I. Barbarossa (1152–1190), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (München 2003) 232–257, hier 233.

¹¹ Gerd Althoff, Compositio. Wiederherstellung verletzter Ehre im frühen und hohen Mittelalter, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ed. Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Norm und Struktur 5, Köln/Weimar/Wien 1995) 63–76, hier 63.

materielle Grundlagen, ihre Identität, Geltung und Wirkungsmöglichkeiten“.¹² Der *honor* einer Person „war alles das, was sie war und hatte, der Inbegriff ihrer Rechte und Berechtigungen, ihres Ranges, ihrer Würde.“¹³ Es handelte sich also allgemein ausgedrückt um das Recht auf Respekt: „Da soziale Wertschätzung – ‚Ansehen‘ im buchstäblichen Sinne – in einer face-to-face-Gesellschaft auf öffentlicher Sichtbarkeit beruhte und durch symbolische Kommunikation austariert wurde, gefährdete jedes sichtbare Zeichen der Ablehnung die soziale Geltung des Betroffenen und erforderte seine ebenfalls öffentlich sichtbare Gegenwehr.“¹⁴ Weil die Ehre „der zentrale verhaltensleitende Code der Vormoderne“ war,¹⁵ lohnt es sich, nach ihrer Bedeutung auch für das politische Handeln der mittelalterlichen Herrscher zu fragen.¹⁶

Die Frage nach der Ehre bringt allerdings weniger einzelne Modernisierungstendenzen in den Jahren des Thronstreits zum Vorschein – wie man sie in der Rationalisierung fürstlicher Ansprüche auf Teilhabe an der Königsherrschaft¹⁷ oder im Stellenwert gelehrt-kanonistischer Argumentation gewiß zurecht erblickt¹⁸ –, sondern vielmehr Ordnungsvorstellungen und Handlungsweisen, die in der ranggeordneten Gesellschaft seit jeher ihren selbstverständlichen Platz hatten. Wahrung und Mehrung der eigenen Ehre waren nicht nur eine Richtschnur für das politische Handeln des Adels; Ehre war auch der Bezugspunkt des öffentlich wahrnehmbaren symbolischen Handelns in Akten der Herrschaftsrepräsentation. Die neuere Diskussion um eine Kulturgeschichte des Politischen¹⁹ und die Bedeutung

¹² Jürgen Miethke, Rituelle Symbolik und Rechtswissenschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst. Friedrich Barbarossa und der Konflikt um die Bedeutung von Ritualen, in: Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag, ed. Franz J. Felten/Stephanie Irrgang/Kurt Wesoly (Aachen 2002) 91–125, hier 97.

¹³ Hanna Vollrath, Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters, in: Funktion und Form. Quellen und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, ed. Karl Kroeschell/Albrecht Cordes (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, Berlin 1996) 39–62, hier 51.

¹⁴ Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004) 489–527, hier 518f.

¹⁵ Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation 518. Vgl. auch Matthias Lentz, Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 217, Hannover 2004) 27–34.

¹⁶ Mit der Bedeutung der Ehre in staufischer Zeit habe ich mich in einer Reihe von Beiträgen beschäftigt, vgl. Knut Görich, Die Ehre des Erzbischofs. Arnold von Seelenhofen (1153–1160) im Konflikt mit Mainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 53 (2001) 93–123; id., Geld und honor. Friedrich Barbarossa in der Lombardei, in: Formen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, ed. Gerd Althoff (VuF 51, Stuttgart 2001) 177–200; id., Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Darmstadt 2001); id., Verletzte Ehre. König Richard Löwenherz als Gefangener Kaiser Heinrichs VI., in: HJb 123 (2003) 65–91; id., Wahrung des *honor*; id., Ehre als Ordnungsfaktor. Anerkennung und Stabilisierung von Herrschaft im 12. und 13. Jahrhundert, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (VuF 64, Ostfildern 2006) 59–92; id., Die „Ehre des Reiches“ (honor imperii). Überlegungen zu einem Forschungsproblem, in: Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit, ed. Johannes Laudage/Yvonne Leiverkus (Köln/Weimar/Wien 2006) 36–74; id., Friedensverhandlungen mit Rücksicht auf den *honor ecclesiae*. Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. im Streit um Gaeta (1229–1233), in: De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ... Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch, ed. Theo Kölzer/Franz-Albrecht Bornschlegel/Christian Friedl/Georg Vogeler (Wien/Köln/Weimar 2007) 617–632; id., „... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde...“ Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, ed. Peter Schmid/Heinrich Wanderwitz (Regensburg 2007) 23–35; id., Unausweichliche Konflikte? Friedrich Barbarossa, Friedrich II. und der lombardische Städtebund, in: Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter, ed. Oliver Auge/Felix Biermann/Matthias Müller/Dirk Schultze (Ostfildern 2008) 195–213; id., Normen im Konflikt. Kaiser Friedrich II. und der ‚Prozeß‘ gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich, in: Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II., ed. Knut Görich/Jan Keupp/Theo Broekmann (München 2008) 363–389.

¹⁷ Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft 76.

¹⁸ Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, Rom 1954); id., Innocenz III. und der deutsche Thronstreit, in: AHP 23 (1985) 63–91.

¹⁹ Dazu Barbara Stollberg-Rilinger, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, ed. ead. (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 35, Berlin 2005) 9–24.

ritualisierter Kommunikation im Mittelalter²⁰ hat die Einsicht begünstigt, daß Machtausübung des Königs nicht zuletzt in solchen öffentlichen ‚Aufführungen‘ bestand; sie „zeigten das Verständnis des Herrschers und seiner Umgebung von seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten, von seiner *dignitas* und seinem *honor*, und sie zeigten auch, welche Rolle andere – etwa geistliche und weltliche Große – in diesem Herrschaftssystem spielten. So hatten Akte der Repräsentation die stabilisierende Funktion der Selbstvergewisserung nach innen und der Zurschaustellung des Verbandes nach außen.“²¹

Ist diese Einschätzung zutreffend, dann liegt die Annahme nahe, daß in den Jahren des Thronstreits den Akten der Herrschaftsrepräsentation schon deshalb besondere Bedeutung zugekommen sein mußte, weil sie der destabilisierenden Wirkung bedrohter und wechselnder persönlicher Loyalitäten in immer erneuten Inszenierungen mittels symbolischer Verhaltensweisen nicht nur ein Bild gültiger Ordnung entgegensetzen, sondern diese Ordnung auch immer wieder erneut – wenngleich nicht dauerhaft – schaffen konnten.²² Anlaß solcher ‚Aufführungen‘ war nicht nur die Zurschaustellung von Philipps Königtum, sondern auch der jeweils eingetretenen Verschiebungen im politischen Kräfteverhältnis: in zeremoniellen und rituellen Handlungen wurden Verpflichtungen für die Zukunft übernommen, personale Bindungen als gültig dargestellt und Herrschaftsansprüche anerkannt.²³

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Überlegungen frage ich zunächst nach Handlungs- und Verpflichtungshorizonten, wie sie sich aus Urkunden und Historiographie für die Bindung zwischen König und Großen aus der gemeinsamen Vorstellung der Ehre ergeben. Weil Ehre Bezugspunkt symbolischer Handlungen war, mit denen in der personenbezogenen Herrschaft die Rangordnung immer wieder öffentlich vor Augen gestellt wurde, suche ich zweitens nach Hinweisen auf solche Handlungen und Verhaltensweisen – wie etwa Herrscheradventus oder Genugtuungsleistungen im Konfliktfall – und nach ihrem politischen Kontext. Drittens war die Interaktion zwischen König und Großen in beiden Richtungen von der Rücksicht auf den *honor* bestimmt; welche Rolle spielte dieser Grundsatz bei der Suche nach einer gesichtswahrenden Einigung – etwa beim Parteiwechsel des Erzbischofs von Köln und bei den Verhandlungen Philipps mit Otto IV.? Als ein Sonderfall der Herrschaftsrepräsentation Philipps bleibt schließlich viertens die umstrittene Öffentlichkeit seiner Rekonziliation mit der Kirche 1198 in Worms zu untersuchen.

I.

Zunächst also zu Handlungs- und Verpflichtungshorizonten. Zentraler Bestandteil des Treueides, der die Großen mit dem König verband, war die Verpflichtung, Leben, Leib und Ehre des Herrschers zu wahren. So weit ich sehe, sind aus der Zeit Philipps – anders als aus der Zeit seines Vaters Friedrich Barbarossa²⁴ – zwar keine diesbezüglichen Selbstaussagen der Fürsten überliefert; auch die Urkunden Philipps sind in dieser Hinsicht eher wortkarg.²⁵ Besonders deutlich akzentuiert erscheint diese gegenseitige Bindung zwischen Herrscher und Großen jedoch in den Briefen Papst Innocenz’ III., mit denen er um den Konsens der Fürsten warb. So spiegelt sich die mit dem Treueid eingegangene Verpflichtung zur Wahrung der Ehre des Königs etwa in der päpstlichen Mahnung an die Fürsten, sie sollten dem als König auch zum *Imperator Romanorum* gewählten Otto *reverentiam et honorem* erweisen,

²⁰ Dazu Gerd Althoff, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter* (Darmstadt 2003) insb. 9–31; Frank Rexroth, *Rituale und Ritualismus in der historischen Mittelalterforschung. Eine Skizze*, in: *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung*, ed. Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut (MittelalterStudien 1, München 2003) 391–406.

²¹ Gerd Althoff, *Otto III. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1996) 30f. Zur stabilisierenden Funktion von Ritualen außerdem id., *Macht der Rituale* 22–26; Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation* 505–511.

²² Vgl. dazu Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation* 495 und 593.

²³ Dazu Althoff, *Macht der Rituale* 22–26; Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation* 505–507 und 514–517.

²⁴ Görich, *Ehre des Reiches* 68.

²⁵ Durchgesehen wurden für diesen Beitrag nicht alle 177 im Volltext erhaltenen Urkunden Philipps, sondern nur die 73 Urkunden, die bis März 2008 von der Diplomata-Abteilung des Instituts für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bereits in Form einer Textdatei erfaßt waren; ich danke Frau Dr. Andrea Rzhacek herzlich für ihre freundliche Hilfe.

ohne Rücksicht auf den Eid, den sie *ratione regni* dem Herzog von Schwaben geschworen hatten;²⁶ Treue drückte sich darin aus, umsichtig und nach Kräften – *prudenter et potenter* – für die Ehre und Erhöhung – *honor et exaltatio* – des Königs zu wirken.²⁷ Mehrfach ist in den Briefen des Papstes auch die wechselseitige Verpflichtung zwischen König und Fürst im Medium der Ehre angesprochen: dem Herzog Berthold von Zähringen verspricht der Papst, er werde sich im Falle von Bertholds treuer Unterstützung Ottos bei diesem für Ehre und Vorteil des Herzogs und der Seinen einsetzen – *ad honorem et profectum tuum et tuorum*;²⁸ dem Herzog Bernhard von Sachsen stellt Innocenz III. in Aussicht, daß ihn Otto als Dank für erwiesene Treue ehren werde; der Papst beschreibt auch, worin die Ehre konkret bestehen werde, nämlich darin, daß dem Herzog unmittelbarer Zugang zum König gestattet werde – eine unter den Bedingungen personaler Herrschaftsausübung bekanntlich unerläßliche Voraussetzung, um den eigenen Einfluß auf die politischen Entscheidungen am Hof geltend machen zu können;²⁹ gleichzeitig droht der Papst, daß Bernhard, sollte er den Treueid gegenüber Otto noch weiter hinauschieben, die Türen am Hof des Königs verschlossen finden könnte – wie die biblischen fünf törichten Jungfrauen, denen der Bräutigam sagte: „Ich kenne euch nicht“.³⁰ Beschrieben sind in diesen Briefen die gängigen Muster der Interaktion zwischen König und Großen; den konkreten Anlaß dazu, die Vorteile so anschaulich vor Augen zu führen, die der Einsatz für den *honor* des welfischen Königs mit sich bringen sollte, war der Versuch Innocenz III., die Fürsten zum Seitenwechsel zu Gunsten Ottos IV. zu bewegen.

Ähnlich eindringlich dürften auch Philipps Gesandte mit der Kategorie der Ehre gegenüber jenen argumentiert haben, die sie zum Abfall von Otto IV. auffordern bzw. zu beständiger Treue gegenüber dem Staufer bewegen sollten – nur ist über diese Gespräche, die nach Ausweis der Historiographie häufig stattgefunden haben müssen, außer dem schieren Faktum inhaltlich nichts weiter bekannt.³¹ Philipps Urkunden sind, wie bereits angedeutet, mit Blick auf den *honor* eher wortkarg, denn anders als für den Papst, der Überzeugungsarbeit leistete, ging der Ausstellung von Urkunden bereits erfolgreiche Überzeugungsarbeit voraus oder war erst gar nicht nötig. Die Mechanismen, die in den päpstlichen Briefen ausdrücklich benannt werden, hatten natürlich auch auf Seiten Philipps Gültigkeit, werden in den Urkundenarengen aber nur verkürzt und implizit angesprochen. Daß Philipp den Bitten etwa Bischof Humberts von Valence oder Graf Ottos von Geldern nachgab, wird ganz allgemein mit ihren treuen Diensten *ad honorem imperii* begründet, und es scheint in beiden Fällen, daß ihre Parteinahme zugunsten des Staufers bereits hinreichend Grund für eine solche Qualifizierung war.³² Vergleichsweise konkret heißt es in der Urkunde für den Bischof Konrad von Regensburg, Philipp habe ihn zum Nutzen und zur Ehre des Reichs – *pro utilitate et honore imperii* – nach Italien geschickt. Mit der Ausübung dieser Legation, über die übrigens so gut wie nichts bekannt ist,³³ erwarb Konrad geradezu einen Anspruch darauf, vom König belohnt zu werden; das wird in der Arenga mit der Begründung anerkannt, daß Philipp all jenen wohlwollende Gunst schuldig sei, die sich im Dienst des Reiches abschwitzten und nicht zögerten, sich in Ausübung des königlichen Auftrags, in entlegeneren

²⁶ RNI n. 36, 114 Z. 24–26.

²⁷ RNI n. 35, 113 Z. 6–11.

²⁸ RNI n. 43, 123 Z. 22–23; ähnlich RNI n. 98, 254 Z. 21–25 an Herzog Bernhard von Sachsen.

²⁹ Gerd Althoff, Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, in: id., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997) 185–198.

³⁰ RNI n. 98, 254 Z. 6–15. Ähnlich an die geistlichen und weltlichen Großen in der Lombardei, RNI n. 92, 246 Z. 12–15.

³¹ Zum Beispiel die Gespräche zwischen Bischof Wolfer von Passau und Otakar von Böhmen, dazu Martin Wihoda in diesem Band.

³² BFW 174; Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa 16 (ed. Jean-Barthélemy Hauréau, Paris 1865) 110 n. 10: *...nos animadvertentes puram fidem ac devotionem dilecti nostri Humberti Valent. episcopi et obsequia ipsius, quae adeo nobis fideliter hactenus ad honorem imperii exhibuit et deinceps praestare valebit, ...* – BFW 130; Charterboek der hertogen van Gelderland en graaven van Zutphen 1/2 (ed. Pieter Bondam, Utrecht 1783) 301 n. 98: *Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus praesentis aevi et futuri, quod nos ad preces dilecti consanguinei nostri Ottonis comitis Gelrensis inspectis etiam multis obsequiis eius, quae ipse ad honorem imperii strenue nobis ac fideliter exhibuit...* Die Hinweise bei Bernd Schütte, König Philipp von Schwaben. Itinerar – Urkundenvergabe – Hof (MGH Schriften 51, Hannover 2002) 490 geben keine spezifischen Verdienste zu erkennen.

³³ Vgl. die Bemerkungen bei Schütte, König Philipp 506.

Gegenden den *honor imperii* zu befördern, Mühen und zufälligen Unglücksfällen auszusetzen.³⁴ In Variationen begegnet ferner die allgemeine und fast formelhafte Wendung, daß Getreue Anspruch auf Förderung ihrer Ehre hätten.³⁵ Solche auf ein Treueverhältnis gegründeten Bindungen zu wahren verlangte wiederum die Ehre des Königs; so erklärt sich Philipps Vorbehalt im Bündnisvertrag mit dem französischen König, er verspreche Hilfe gegen dessen Feinde, „wo wir dies nur immer mit unserer Ehre [also: unbeschadet unserer Ehre] tun können“.³⁶

Der Begriff *honor imperii* ist offen für eine transpersonale Auffassung vom Reich, weil in dieser Formel das Imperium als Begriff und Realität von der Person der Herrschers unabhängig erscheint.³⁷ Gleichwohl sollte man bedenken, daß das Reich in der alltäglich erfahrbaren Wirklichkeit einer personengebundenen und personalisierten Herrschaft auch eine Metapher für die Gemeinschaft der Fürsten war, die es trugen und in deren Versammlung das Reich erst sichtbar wurde; man wird daher auch von einem personalen Bezug des Reichsbegriffs ausgehen dürfen und „die Existenz einer transpersonalen Staatsauffassung nicht für eine tägliche Realität“ nehmen müssen.³⁸ Für ein solches Verständnis ist selbst die Formulierung offen, mit der Philipp 1206 gegenüber Innocenz III. seine ursprüngliche Absicht einer Regentschaft für seinen minderjährigen Neffen Friedrich II. erklärt: „Und wir wollten, teils deshalb, weil wir durch natürliches und schriftliches Recht dazu gehalten wurden, teils deshalb, um die Ehre des Reichs zu bewahren, die Last der Vormundschaft auf uns nehmen, bis dieser Junge [also Friedrich II.] in jenes Alter käme, in dem er durch sich selbst das Reich regieren und dessen Rechte in Anspruch nehmen könne.“³⁹ Aus der Sicht Philipps war die Ehre des Reichs also mit der Sicherung von Friedrichs Nachfolge verbunden, die die Fürsten ja auch anerkannt hatten, indem sie Friedrich bereits zum König gewählt und ihm den Treueid geschworen hatten; der *honor* des abstrakten Reichs erscheint also abhängig von der Handlung konkreter Personen, in diesem Fall von der Einhaltung ihrer geleisteten Eide. Zwar wurden unter den Bedingungen der strittigen Königswürde die Treueide gera-

³⁴ BFW 121; Monumenta Boica 29/1 (ed. Academia scientiarum Boica, München 1831) n. 578, 517f.: *Omnibus quidem in servicio imperii desudantibus et maxime qui nostra funguntur legatione ad remotiores partes propter honorem imperii promovendum laboribus et fortuitis casibus exponere se non dubitarunt benignum impertiri debemus favorem et petitionibus eorum quas vel animabus suis vel ecclesiasticis utilitatibus prospiciendo nobis porrexerint bonam voluntatem nos decet prebere et assensum. Dilecti igitur et fidelis nostri Conradi ratisponensis episcopi imperialis aule cancellarii quem ad partes ytalie pro utilitate et honore imperii transmisimus petitionem sicut dignum fuit exaudientes personaliter sibi concedimus....*

³⁵ Für die Bürger von Köln vgl. BFW 144; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2 (ed. Leonard Ennen/Gotfried Eckertz, Köln 1863) n. 24, 28: *Imperialis eminencia, que in summa rerum specula est constituta, provida quadam prudencie sue circumspectione sic vota suorum fidelium consuevit admittere, ut exinde utilitati ipsorum consulatur pariter et honori, sic enim ex devotis magis efficiuntur devoti et de fidelibus fideliores omnisque in ipsis pure fidei et dilectionis erga regiam maiestatem [sic!] fervencior accendetur affectus.* Im Vertrag mit der Kirche von Trier (BFW 70) vgl. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2: 1198–1272 (ed. Ludwig Weiland, MGH Leges 4/2, Hannover 1896, ND Hannover 1963) n. 7, 7 Z. 36–39: *Et ut breviter dicamus, ipsam Treverensem ecclesiam et eius antistitem in omnibus agendis suis pro posse nostro et viribus nostris firmiter atque fideliter promissimus toto tempore vite nostrae defensare, honorare, manutenere et per omnia promovere.* Ähnlich für die Bürger von Regensburg, vgl. BFW 142; Monumenta Boica 29/1, n. 586, 532: *Inde est, quod nos advertentes diutinam fidem pariterque devotionem, quam civitas Ratisponensis hactenus nobis exhibuit et domino dante ulterius est exhibitura, honorem et communem utilitatem ipsius civitatis universitati civium de liberalitate nostra concedimus et confirmamus....*; auch sind freie Bürger, die sich dem Schutz des Königs und des Reiches unterstellen, von königlichen Amtsleuten *ad honorem imperii* zu unterstützen und zu verteidigen, vgl. BFW 49; Nürnberger Urkundenbuch (ed. Stadtarchiv Nürnberg, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1, Nürnberg 1959) n. 107, 76: *Quicumque etiam maior fuerit inter officiatos nostros apud Nörinberc, is profecto et non alius preficiatur sepe dictis hominibus, ut ad honorem imperii eos manuteneat et defendat.*

³⁶ Constitutiones 2, ed. Weiland n. 1, 1 Z. 21–22: *ubicumque cum honore nostro id facere poterimus.*

³⁷ Görich, Die Ehre des Reichs 64–72; id., Ehre des Königs und Ehre des Reichs. Ein Motiv in Begründung und Wahrnehmung der Politik Heinrichs IV., in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, ed. Tilman Struve (Köln 2008) 303–323, hier 320.

³⁸ Hans Patze, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur. Katalog der Ausstellung 5 (Stuttgart 1979) 35–75, hier 52.

³⁹ RNI n. 136, 317 Z. 26–29: *et nos, tum quia de iure naturali et legali ad hoc tenebamur, tum etiam pro conservando honore imperii onus tutele subire voluimus, quo dum ipse puer ad eam perveniret etatem quod ipse per se regere posset imperium et iura eius requirere ...*

dezu reihenweise gebrochen, was auch erkennbare Folgen hatte: zum einen die heftige Kritik an der Verletzung einer sozial eigentlich unverändert gültigen Norm,⁴⁰ nämlich der Einhaltung des mit einem Eid verbundenen Versprechens über künftiges Verhalten; zum anderen die markante Häufung schriftlich fixierter Verträge zwischen Reichsoberhaupt und Gliedern des Reichs⁴¹ – deren regelmäßiger Bruch freilich auch zeigt, daß die bindende Wirkung schriftlicher Formulierung jener des Rituals keineswegs selbstverständlich überlegen war, sondern sie wohl auch erst durch Einbettung in symbolische Kommunikationsakte erlangte.⁴²

Die personale Dimension der Ehre des vermeintlich abstrakten Reichs zeigt sich auch in dem Argument, mit dem die Kölner Königschronik den Staufer einen bevorstehenden Zug gegen Köln begründen läßt. Auf dem Hoftag von Speyer 1205 habe Erzbischof Adolf von Köln vor dem König über Bann und Vertreibung aus seiner Stadt geklagt, die er wegen seines Abfalls von Otto IV. und Philipps Krönung in Aachen auf sich gezogen habe: „Der König aber bemitleidete ihn, der seinetwegen eine so schmachvolle Zurückweisung erlitten hatte, innig, bezeugte ihm schmeichlerisch seine Verehrung und versprach, daß er sicherlich zu einer passenden Zeit kommen werde, zu der er es für die Ehre und Würde des Staates – *pro honore ac dignitate rei publice* – besser ausführen könne.“⁴³ In der Vorstellung des Chronisten erscheint die Ehre des Reichs ebenfalls auf die Einhaltung von Verpflichtungen gegründet, die sich aus wechselseitiger Bindung ergeben: bei seinem Parteiwechsel hatte Adolf dem Staufer den Treueid geleistet, deshalb war Philipp nach Adolfs öffentlicher Klage über die ihm zugefügte Schmach im Gegenzug dazu verpflichtet, die verletzte Ehre seines Lehnsmannes zu rächen. In beiden Beispielen wird der soziale Bezug der Begriffe *imperium* bzw. *res publica* erkennbar, denn stets ist die Ehre des Reichs mit dem Handeln jener Personen verbunden, die es tragen: dem Reich selbst konnte nur deshalb eine „aristokratiebezogene und –analoge Ehre und Würde“⁴⁴ zugeschrieben werden, weil die Gemeinschaft von Personen, die es trug, ihrerseits die gemeinsame Wertvorstellung der Ehre teilte. Welche Inhalte damit konkret verbunden waren, bedurfte indessen jeweils der Aushandlung.

II.

Zu den Akten symbolischer Repräsentation, mit denen Rang und Status vor Augen gestellt wurde, gehörte der *adventus regis*, der deshalb eine wesentliche Funktion in der Kommunikation zwischen Herrscher und Beherrschten erfüllte, weil er die sonst nicht unmittelbar erfahrbare Reichsgewalt zu

⁴⁰ Vgl. dazu beispielsweise Arnoldi Chronica Slavorum (ed. Johann Martin Lappenberg, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [14], Hannover 1868, ND Hannover 1995) 217: *neglecta fide sive electione in filium ipsius facta*; dazu auch Bernd Schütte, Staufer und Welfen in der Chronik Arnolds von Lübeck, in: Die Chronik Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis, ed. Stephan Freund/Bernd Schütte (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10, Frankfurt a. M. 2008) 113–148, hier 119 Anm. 19. Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg. Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon (ed. Oswald Holder-Egger/Bernhard von Simson, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [16], Hannover/Leipzig 1916) 76 Z. 7–9: *...pervenit in Alamanniam, ubi iam principes iuramenta sua postponentes de electione novi imperatoris tractare ceperunt.*

⁴¹ Dazu Stefan Weinfurter, Verträge und politisches Handeln um 1200, in: Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Königsherrschaft (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 27, Göppingen 2008) 26–42.

⁴² Dazu die Überlegungen von Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation 515f.

⁴³ Chronica regia Coloniensis. Continuatio II (ed. Georg Waitz, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [18], Hannover 1880, ND Hannover 2003) 170–196, hier 175: *Cui rex quam intime compatiens, quippe qui propter se tam contumeliosam pateretur repulsam, ipsum blande consolatus, tempore congruo, quo pro honore ac dignitate rei publice propensius id exequi valeat, se certissime venturum pollicetur.* Zur Problematik der Übersetzung von *res publica* vgl. Oliver Auge, Probleme der Übersetzung von Arnolds Chronik, in: Die Chronik Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis, ed. Stephan Freund/Bernd Schütte (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10, Frankfurt a. M. 2008) 25–43, hier 41f. Die Darstellung des Chronisten ist in sich stimmig, denn Philipps noch im selben Jahr gegen Köln unternommenen Zug motiviert er mit dessen Absicht, für die Adolf mit seiner Vertreibung aus dem Bistum angetane Schmach schwere Rache zu nehmen, vgl. Chronica regia Coloniensis. Continuatio II, ed. Waitz 176.

⁴⁴ Das Zitat bei Moraw, Fürsten 19. – Daß die Ehre des Reichs vom Handeln der Fürsten abhängt, deren Gemeinschaft es bildet, spiegelt sich auch in den Ermahnungen des Papstes, die Fürsten mögen – *honorem zelantes imperii* – zu einer einmütigen Entscheidung hinsichtlich der Königswahl finden, vgl. RNI n. 2, 9 Z. 8; ähnlich RNI n. 92, 241 Z. 10.

einer greifbaren Wirklichkeit werden ließ, in der sowohl Akzeptanz des Herrschers wie auch seine Herrschaft selbst vor Augen gestellt wurde. Im Adventus-Zeremoniell spiegelte sich das Verhältnis zwischen dem einziehenden Herrscher und der empfangenden Stadt zeichenhaft wieder. Einige Nachrichten vermitteln eine deutliche Vorstellung davon, welcher Stellenwert dem *adventus* bei der Zurschaustellung und Akzeptanz von Philipps Herrschaft zukam.⁴⁵ Manche Herrschereinzüge hatten klar herrschaftsstabilisierende Auswirkungen. Das gilt für den *adventus* in Straßburg 1199, der den Konflikt mit dem Bischof beilegte und mit dem Philipp *tamquam dominum proprium* empfangen wurde;⁴⁶ das gilt auch für den *adventus* in Besançon zu Pfingsten 1202: damals wurde dem Staufer als Höhepunkt der *processio*, also des festlichen Umzugs innerhalb der Stadt, vom Erzbischof ein Empfang in der Kirche bereitet, bei dem ihm – so empörte sich später Innocenz III. – wie einem rechtmäßigen König Ehre und Ehrerbietung erwiesen wurden.⁴⁷ Vergleichbare Funktion hatte Philipps *adventus* in Aachen anlässlich seiner Krönung im Januar 1205: daß Erzbischof Adolf von Köln dem Staufer, der mit „fast allen Fürsten des Reichs“ dort erschien, mit „größter Prachtentfaltung und Dienstbereitschaft“ vor die Mauern entgegenzog,⁴⁸ war nicht nur ein Ergebnis der Verhandlungen von Andernach, wo die Bedingungen von Adolfs Übertritt ausgehandelt worden waren, sondern angesichts der bisherigen Haltung des Kölner Erzbischofs eine ebenso unverzichtbare wie eindrucksvolle öffentliche Anerkennung des bislang bekämpften Königs.

Das anschaulichste Bild vermitteln die Quellen von Philipps *adventus* in Köln zum symbolträchtigen Termin Palmsonntag 1207: damals wurde Philipp bei der *ingressio*, also dem eigentlichen Eintritt in die Stadt, von Klerus und Volk gleichermaßen empfangen und mit Hymnen und Gesängen ebenso wie mit Glockengeläut begrüßt. Es schlossen sich die feierlichen Ostergottesdienste an und ein insgesamt achttägiger Aufenthalt, in dessen Verlauf sich der König – aufs prächtigste durch Dienste verschiedenster Art geehrt – über eifrige Freigebigkeit und Ehrerbietung der Kölner höchst erfreut zeigte.⁴⁹ Caesarius von Heisterbach überliefert beiläufig das Detail, daß Philipp zusammen mit Dietrich von der Ehrenpforte und anderen einflußreichen Bürgern in der Stadt umherging.⁵⁰ Es ist kein Zufall, daß über den Kölner *adventus* die vergleichsweise meisten Details überliefert sind: nach den langjährigen Konflikten mit der Stadt und dem vorausgegangenen Friedensschluß in Sinzig hatte der *adventus*, so mit Recht schon Steffen Krieb, „die Funktion einer Huldigung, einer feierlichen Anerkennung der Herrschaft des Königs“.⁵¹ Natürlich war das Adventuszeremoniell kein spontaner Einfall, sondern das Ergebnis von Verhandlungen. Philipps demonstrative Ehrung konkretisierte das Versprechen der Genugtuung, das ihm die Kölner beim Friedensschluß in Sinzig gegeben hatten.⁵² Bezugspunkt dieser *satisfactio* war die Ehre des Reichs; das zeigt unmißverständlich die Formulierung in Philipps Privileg für Köln, das während seines dortigen Aufenthaltes ausgestellt wurde: die Kölner, so

⁴⁵ Gerrit Jasper Schenk, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 21, Köln/Weimar/Wien 2003) hat 238–402 auf breiter Quellengrundlage ein sechsphasiges Idealschema des Herrscheradventus entworfen, das Vorbereitung, *occursio*, *ingressus*, *processio*, *offertorium* und Einherbergung unterscheidet. Vor diesem Hintergrund werden Übliches und Ungewöhnliches im Empfangszeremoniell klarer erkennbar. Die folgenden Zuordnungen der einzelnen Phasen des *adventus* sind Schenks Modell verpflichtet.

⁴⁶ Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, ed. Holder-Egger/von Simson 83 Z. 19–21: *Tunc videntes cives se non posse resistere Philippum tamquam dominum proprium in civitate receperunt et ei fidelitatem iuraverunt.*

⁴⁷ RNI n. 71, 198 Z. 2–4: *...et ipsum tamquam regem catholicum processionaliter in ecclesia recipiens Bisuntina, ei fecit a suis tamquam legitimo regi honorem et reverentiam exhiberi*; vgl. dazu auch Winkelmann, Philipp von Schwaben 261.

⁴⁸ *Chronica regia Coloniensis. Continuatio III monachi S. Pantaleonis* (ed. Georg Waitz, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [18], Hannover 1880, ND Hannover 2003) 197–250, hier 219: *Philippus igitur rex, ut proposuerat, cum universis pene principibus regni Aquisgrani venit, ubi cum maximo apparatu et obsequio Coloniensis ei occurrit.*

⁴⁹ Zu den Details Krieb, Vermitteln und Versöhnen 52f.

⁵⁰ Caesarius von Heisterbach, *Dialogus miraculorum*. Dialog über die Wunder, übers. und komm. von Nikolaus Nösges/Horst Schneider (Fontes Christiani 86/3, Turnhout 2009) VI, 27, 1246: *Die quadam cum idem Philippus patronos civitatis, qui circumferebantur, sequeretur, ducebat idem Theodericus eum ad matronas, respiciens et dicens...* Zur Rolle Dietrichs beim Abfall Kölns vgl. Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (MGH Schriften 34, Hannover 1990) 83–88.

⁵¹ Krieb, Vermitteln und Versöhnen 52.

⁵² *Chronica regia Coloniensis. Continuatio II*, ed. Waitz 181.

heißt es in der Narratio, hätten den König mit treuem Sinn und großer Ehrerbietung *iuxta honorem imperii* empfangen und sich ihm eifrigst zu künftig dauerhaftem Dienst gezeigt und verpflichtet.⁵³ Aus Philipps Sicht war die Anerkennung seiner Herrschaft im Adventus-Zeremoniell der Ehre des Reichs geschuldet. Die zahlreichen Zugeständnisse in der noch in Sinzig ausgehandelten *forma compositionis*⁵⁴ illustrieren seine komplementäre Absicht, den Kölnern ihre Unterordnung unter den lange bekämpften König erträglich zu machen.

Von scheiternder Repräsentation im *adventus* könnte man vielleicht mit Blick auf Philipps Einzug in Würzburg im Dezember 1202 sprechen. Damals begrüßte der Klerus, anders als üblich, den König nicht erst während der *processio* innerhalb der Stadtmauern, sondern zog ihm zusammen mit dem Volk in der *occursio* vor die Mauern entgegen. Das war freilich keine besondere Ehrung des Königs, denn der Anlaß für diese Abweichung vom üblichen Zeremoniell war die Ermordung Bischof Konrads von Würzburg wenige Tage zuvor: dem einziehenden König wurden die abgeschlagene Hand des Bischofs und seine blutgetränkten Kleider entgegengetragen, um auf diese Weise das Verbrechen vor dem Herrscher zu beklagen. Zwar vergoß Philipp Tränen über den Tod seines früheren Vertrauten und Kanzlers, aber die Mörder entgingen einem Urteil; als Gründe dafür vermutet der Lautersberger Chronist, entweder habe Philipp den Tod Konrads nicht bedauert, weil dieser auf die Seite Ottos zu wechseln beabsichtigte, oder er habe aus Furcht vor dem Marschall Heinrich von Kalden, der ein Verwandter der Mörder war, keinen Spruch gegen sie gefällt.⁵⁵ Der *adventus* in Würzburg geriet auf diese Weise gewissermaßen zur Veröffentlichung einer für Philipps Ansehen in mehrfacher Hinsicht höchst prekären Konstellation – zum einen kam er seiner Königspflicht zum Schutz der Bischöfe nicht nach, zum anderen wies die ausgebliebene Bestrafung der Verwandten Heinrichs von Kalden auf die übermächtige Stellung des Marschalls und dürfte all jene unter den Fürsten bestärkt haben, die den Einfluß der rangniedrigen königlichen Dienstmanschaft am Hof kritisierten.⁵⁶ Daß die Königsnähe der Ministerialen und damit auch ihr Einfluß auf die politischen Entscheidungen von den Großen als Beeinträchtigung ihres eigenen *honor* empfunden wurde, ist schon aus den Beispielen der Zeit Heinrichs IV. hinreichend bekannt; wie damals von Ottos von Northeim,⁵⁷ so ging jetzt vom Hof Hermanns von Thüringen, der schon unter Heinrich VI. die Königsnähe verloren hatte,⁵⁸ die Kritik an Philipps rangniederen Ratgebern aus.⁵⁹ Im Folgejahr 1203 standen Philipps Aussichten bekanntlich besonders schlecht, nicht zuletzt wegen des offenen Abfalls Hermanns von Thüringen, der in enger Verbindung

⁵³ BFW 144; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2, ed. Ennen/Eckertz n. 24, 28: *...quod nos advertentes, quam pio mentis affectu quantaque devotione universitas civim [sic!] Colonia iuxta honorem imperii nos recepit et ad perpetuum obsequium nostrum studiosissime se nobis exhibuit et obligavit...*

⁵⁴ Constitutiones 2, ed. Weiland n. 11, 14f.

⁵⁵ Chronicon Montis Sereni (ed. Ernst Ehrenfeuchter, MGH SS 23, Hannover 1874, ND Stuttgart 1986) 130–226, hier 170 Z. 15–23: *Philippo autem regi Erbiopolim venienti occurrit clerus omnis cum multitudine populi de interfeccione episcopi conquerentes, et manum eius, quam ille, cum occideretur, capiti opposuerat et que absca fuerat, cum vestibus cruentis ostendentes, et cum multis lacrimis cantantes responsorium: Videns Iacob etc., regisque super his iudicium implorabant. Et rex quidem compassibiliter lacrimatus est, sed tamen iudicium facere dissimulavit, aliis dicentibus, eum de morte episcopi propter hoc, quod in parte Othonis regis sentire ceperat, non vere doluisse, aliis vero asserentibus, eum timore marschalci a ferenda contra homicidas sententia impeditum.*

⁵⁶ Dazu auch Jan Keupp, Reichsministerialen und Bischofsmord in staufischer Zeit, in: Bischofsmord im Mittelalter. Murder of Bishops, ed. Natalie Fryde/Dirk Reitz (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191, Göttingen 2003) 273–302, hier 287f. und 293–297.

⁵⁷ Dazu Görlich, Ehre des Königs 311f.

⁵⁸ Dazu zuletzt Peter Wiegand, Der *milite lantrave* als „Windfahne“? Zum politischen Standort Hermanns I. von Thüringen (1190–1217) zwischen Erbreichsplan und welfisch-staufischem Thronstreit, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1998) 1–51, hier 4–10.

⁵⁹ Jan Keupp, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48, Stuttgart 2002) 478 mit Anm. 22. Knapp auch Peter Csendes, Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2003) 208f.; Schubert, Königsabsetzung 201f.; Bernd Schütte, Der Hof König Philipps von Schwaben, in: Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Königsherrschaft (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 27, Göppingen 2008) 43–61, hier 56. Dazu auch die Beiträge von Bernd Ulrich Hucker und Theodor Nolte in diesem Band. – Zu den einzelnen Ministerialen vgl. Schütte, König Philipp 180–196.

mit dem ermordeten Bischof Konrad gestanden war.⁶⁰ Der Würzburger *adventus* mochte als gewissermaßen gescheiterte Inszenierung von königlicher Autorität nicht ohne Auswirkung auf diese für Philipp nachteilige Entwicklung geblieben sein,⁶¹ wengleich sich eine strenge Kausalität natürlich nicht belegen läßt.

Glaubt man dem Reinhardsbrunner Chronisten, so hatte Philipp noch ein Jahr vor seinem feierlichen *adventus* in Köln von der Stadt eine ganz besondere Form von symbolischer Wiedergutmachung gefordert. Ähnlich wie sein Vater Friedrich Barbarossa, der 1188 von den Kölnern verlangt hatte, ein Stadttor bis auf das Gewölbe niederzureißen und den Graben an vier Stellen auf einer Länge von 400 Metern aufzufüllen,⁶² drohte Philipp, die Stadt könne seine Rache nur abwenden, wenn sie ihre Mauer in allen vier Himmelsrichtungen in der Länge eines Armbrustschusses niederlegte.⁶³ Eine solchermaßen breite Bresche hätte ihm erlaubt, mit Heer und Gefolge in prächtiger, durch die Enge der Tore nicht beeinträchtigter Formation in die Stadt einzuziehen und damit seinen Herrschaftsanspruch eindrucksvoll zu demonstrieren. Daß die Forderung nach Niederlegung der Mauern häufig genau diesen Zweck hatte, zeigt eine ganze Reihe anderer Beispiele.⁶⁴ Vielleicht verfolgte auch Philipp zunächst diese Absicht, und möglicherweise war – wie übrigens auch im Falle der von Barbarossa verlangten *satisfactio* – nur an eine temporäre Zerstörung für die Dauer des Herrscheraufenthaltes in der Stadt gedacht. Daß Philipp seine Forderung nicht durchsetzen konnte, dürfte vor allem Konsequenz der Einsicht gewesen sein, daß die Unterwerfung der Stadt, um überhaupt realisierbar zu sein, nicht allzu demütigend ausfallen durfte.

Unter den Bedingungen der vormodernen Gesellschaft war es kaum möglich, Verstöße gegen Normen stets zuverlässig zu sanktionieren; die Ordnung mußte daher auf andere Weise stabilisiert werden – etwa durch die Unterwerfung des Normverletzers und dessen anschließende Reintegration.⁶⁵ Bezugspunkt symbolischer Unterwerfungshandlungen war die zuvor verletzte Ehre des Herrschers: die Demütigung dessen, der sich unterwarf, stellte die Ehre des Königs wieder her.⁶⁶ Die aus der Zeit Barbarossas überlieferte Begründung, *ob gloriam et honorem sacri imperii* sei eine *deditio* unverzichtbar,⁶⁷ ist gewissermaßen ein *locus classicus* für diesen Zusammenhang. Auch für die Zeit Philipps

⁶⁰ In der Reinhardsbrunner Chronik wird Hermanns Parteiwechsel mit der Ermordung Konrads von Würzburg verbunden, vgl. *Cronica Reinhardsbrunnensis* (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS 30/1, Hannover 1896, ND Stuttgart 1976) 490–656, hier 566 Z. 14–17: *Sane lantgravius, comperta de interfeccione Herbipolensis tam detestabili malicia, non potuit de Philippo securus existere, quem consiliis et mandato eundem Herbipolensem episcopum constat interemisisse. Abinde Philippus manifestus lantgravio hostis efficitur.* Vgl. die Hinweise bei Schütte, König Philipp 500.

⁶¹ Als Vergleichsbeispiel bietet sich die Präsentation der blutbefleckten Gewänder des ermordeten Erzbischofs Engelbert von Köln vor Heinrich (VII.) an, dazu knapp Görich, Normen im Konflikt 376f. mit Anm. 72.

⁶² *Chronica regia Coloniensis. Continuatio I* (ed. Georg Waitz, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [18], Hannover 1880, ND Hannover 2003) 128–169, hier 139: *Modus autem reconciliacionis hic erat: Dabant imperatori duo milia marcarum, ducentas et 60 in curiam. Unam portarum destruunt ad unam testitudinem, fossatum reimplebunt quatuor locis ad quadringentos pedes. De quibus tamen concessum est, ut, si vellent, ea die subsequenti in priorem statum repararent.*

⁶³ *Cronica Reinhardsbrunnensis*, ed. Holder-Egger 569 Z. 33–38: *Denique Colonienses simulatam cum Philippo sathagentes facere pacem post ipsum legatos dirigunt, infinite pecunie summam repromittunt, suo tamen prius electo in quodam particulari conflictu captivato et duris captivantium vinculis inique retento. Philippus autem, burgenses Colonie putans ex affectu cum ipso pacem facturos, ampliori fastu erigitur, asserens, nisi ad iactum baliste in quatuor climatibus muros effodiant, a damno, quod eis intendit facere, ipsum numquam respitutum intelligant.*

⁶⁴ Vgl. Görich, Die Ehre Friedrich Barbarossas 238 mit Anm. 332 und 333; 245 mit Anm. 376; 254 mit Anm. 439 und 442.

⁶⁵ Dazu die Überlegungen von Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation 518.

⁶⁶ Gerd Althoff, Genugtuung (*satisfactio*). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*, ed. Joachim Heinzle (Frankfurt a. M./Leipzig 1994) 247–265; id., Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: id., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (Darmstadt 1997) 99–125.

⁶⁷ Adolf Hofmeister, Eine neue Quelle zur Geschichte Friedrich Barbarossas. De Ruina civitatis Terdonae. Untersuchungen zum 1. Römerzug Friedrichs I., in: NA 43 (1922) 87–157, hier 155: *Tandem videns rex civitatem ipsam nec prelio nec vi capi posse, ad astuciam et calliditatem animum convertit, ut uno modo vel alio victoriam obtineret. Civibus aurem prebere finxit, et cum eis colloquium haberi permittens de pace et concordia tractanda, sepe inter partes sermo habitus est, et in hac spe et fiducia eos hinc inde diutius ferens sine conclusione detinuit et nil boni faciens spe sua frustavit, donec venit abbas quidam Bruno, vir religiosus et prudens, et alii quamplures nobiles de regis curia euntes, ad civitatis deditio-*

sind zahlreiche Unterwerfungen bekannt, mit denen Gegner des Staufers seine Gnade ohne nachteilige Konsequenzen für ihre eigene Position wiedererlangten – wie etwa im Falle des Grafen Heinrich von Sayn, des Herzogs von Limburg, des Bischofs Konrad von Straßburg, König Otakars von Böhmen oder des Pfalzgrafen Heinrich⁶⁸ –, jedoch sind in all diesen Fällen keine Details der Unterwerfungshandlung selbst überliefert. Einzige Ausnahme ist die *deditio* Landgraf Hermanns von Thüringen: bei der Belagerung von Weißensee soll er demütig bittend vor Philipp erschienen sein und sich ihm ohne jegliche Bedingung zu stellen unterworfen haben; „während er lange Zeit auf dem Boden lag“, so Arnold von Lübeck, „warf ihm der König seine Treulosigkeit und Dummheit vor, bis er ihn auf Zureden der Umstehenden vom Boden aufhob und zum Friedenskuß annahm.“⁶⁹ Komplementär dazu heißt es in der Kölner Königschronik, der Landgraf habe sich durch Vermittlung einiger Fürsten dem König demütig genähert und sich und das Seine dessen Gewalt übergeben;⁷⁰ Burchard von Ursberg weiß zu berichten, Hermann habe sich Philipp zu Füßen geworfen und sich in dessen Gewalt übergeben, um so Gnade zu finden.⁷¹ Die Quellen überliefern für diesen Fall also ein recht einheitliches Bild, so daß Zweifel an der Faktizität des Geschehens nicht begründet erscheinen. Die Ursache für die singulär drastische *humiliatio* des Landgrafen lag in der Tatsache begründet, daß er, der ohnehin nur durch reiche Zugeständnisse dazu bewegt worden war, vom welfischen zum staufischen König zu wechseln, im Jahr 1203 einen erneuten Parteiwechsel vollzogen hatte. Daß Burchard von Ursberg in seiner Schilderung von Hermanns Unterwerfung die Milde Philipps betont und die seitdem unverbrüchliche

nem hortando, nomine regis et curiae polliciti sunt, si urbem in regis potestatem darent, parum aut nihil detrimenti in rebus vel personis habituros, imo [sic!] omnia, quae essent in ecclesiis et locis sacris pro regis clementia <salva> forent, nec urbis munimenta et arces destruerentur, quin se in futurum possent ab hostibus deffendere, prout hactenus fecerunt, sed velle solum urbis deditioem ob regis et sacri imperii gloriam et honorem. Bezug ist die Unterwerfung Tortonas 1155, vgl. zur Sache Görich, Ehre Friedrich Barbarossas 190–195.

⁶⁸ Für den Grafen von Sayn und den Herzog von Limburg vgl. *Chronica regia Coloniensis*. Continuatio II, ed. Waitz 177f.; für den Bischof von Straßburg *ibid.* 164. Für Otakar vgl. *Annales Admuntenses*. Continuatio Admuntensis (ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS 9, Hannover 1851, ND Stuttgart 1983) 579–593, hier 590 Z. 78f.: *...eundemque similiter ad deditioem coegit, acceptis ab eo obsidibus et librarum argenti 7 milibus*. Otakar soll dem vermittelnden Markgrafen der Ostmark versprochen haben, mit dessen Fürsprache vor den König zu treten und um dessen Huld nachzusuchen; einer persönlichen Begegnung entzog sich der Böhme dann aber durch Flucht; daß er dann von Philipp *in tantum est humiliatus*, bezieht sich offenbar auf eine militärische Niederlage, vgl. *Arnoldi Chronica Slavorum*, ed. Lappenberg VI, 8, 229. Für den Pfalzgrafen Heinrich vgl. *Continuationes Weingartenses chronicorum Hugonis et Honorii* (ed. Ludwig Weiland, MGH SS 21, Hannover 1869, ND Stuttgart 1988) 473–480, hier 480 Z. 21–23: *Cui [Philippo] et Heinricus palatinus, frater scilicet Otonis regis, tum necessitate coactus tum muneribus delibutus, se deditit, et hominio prebito, quedam beneficia cum palatio recepit*. Krieb, Vermitteln und Versöhnen, hält 37 eine fußfällige Unterwerfung für wahrscheinlich. Zu dieser Annahme könnte auf den ersten Blick auch der von Boncompagno da Signa fingierte Brief Philipps an Otto IV. Anlaß geben (BFW 89), vgl. *Acta imperii selecta*. Urkunden deutscher Könige und Kaiser. Mit einem Anhang von Reichssachen, gesammelt von Johann Friedrich Böhmer, herausgegeben aus seinem Nachlasse von Julius Ficker (Innsbruck 1870, ND Aalen 1967) n. 1066, 763: *Frater nempe tuus, qui prior est sapientia et etate, sibi providit caucius in futurum, unde ad pedes nostre maiestatis accessit et nobis non desinit iugiter deservire, preconsiderans, quod aliter evadere non poterat iudicium ultionis*. Allerdings wird man Boncompagnos propagandistisch wirkungsvoll zugespitzte Schilderung nicht für eine Schilderung der historischen Realität nehmen dürfen, denn die Tatsache, daß der Parteiwechsel des Pfalzgrafen für Philipp hochwillkommen war, spricht doch eher gegen eine solche öffentliche Demütigung des Welfen und eher für eine besondere Ehrung in der Unterordnung. Diese grundsätzliche Problematik diskutiert Gerd Althoff, *Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter*, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, ed. id. (VuF 51, Stuttgart 2001) 157–176, hier 164f. am Beispiel der Unterwerfung Heinrichs des Zänkers 984 in Frankfurt vor den Kaiserinnen Adelheid und Theophanu.

⁶⁹ *Arnoldi Chronica Slavorum*, ed. Lappenberg VI, 8, 229: *Quod videns lantgravius magis timuit et nullum videns subterfugium, nulla prorsus conditione interposita, ad pedes Philippi supplex venit. Qui cum diutius in terra iaceret, et eum rex de perfidia et stultitia nimis argueret, tandem circumstantium alloquiis admonitus eum a terra levavit et in osculo recepit.*

⁷⁰ *Chronica regia Coloniensis*. Continuatio III, ed. Waitz 217: *Considerans autem lantgravius, res sibi non prospere succedere et se regi non posse resistere, interventu quorundam principum supplex ad eum venit, eius se potestati et omnia sua tradidit.*

⁷¹ Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, ed. Holder-Egger/von Simson 84 Z. 15–17: *Tunc cernens lantgravius se viribus destitutum venit ad pedes Philippi et se in potestatem ipsius tradidit, ut gratiam inveniret.*

Treue des Landgrafen,⁷² erlaubt es, die Unterwerfung des Thüringers zu den nach der ottonischen Zeit freilich immer seltener belegten Fällen zu zählen, in denen der Konflikt mit einer öffentlichen Selbstdemütigung vor dem König beigelegt worden war. Hermann verlor zwar das ihm von Otto IV. übertragene Reichsgut, aber weder Amt noch Besitz. Übrigens soll auch Erzbischof Adolf von Köln vor dem König erschienen und sich vor dessen Fußbank zu Boden geworfen haben; allerdings findet sich diese Nachricht nur in dem von dem Redner und Juristen Boncompagno da Signa fingierten Brief Philipps an Otto.⁷³ Sie ist nicht nur deshalb unglaubwürdig, weil man Beispiele für die Unterwerfung eines geistlichen Fürsten in dieser Art vergeblich sucht, sondern vor allem deshalb, weil eine solche Demütigung des Kölner Erzbischofs nicht zu den sonst bekannten Umständen seines Parteiwechsels paßt.⁷⁴

Die Verhältnisse während des Thronstreits brachten es mit sich, daß der Lohn der Treue nicht wesentlich hinter dem Vorteil zurückbleiben durfte, den man sich von einem Parteiwechsel erhoffen konnte. Philipp traf daher auch mehrfach mit Fürsten zusammen, deren Loyalität nicht über jeden Zweifel erhaben war. Otakar von Böhmen und Bernhard von Sachsen waren zwei prominente Fälle, in denen die Unterstützung Philipps eine klare Funktion des Eigennutzes war: Otakar erhielt – wie schon sein Vater Vladislav von Barbarossa – für seine Parteinahme die Königskrone, und Bernhard sah sich auf staufischer Seite am besten vor der Aberkennung seines Herzogtums geschützt, die unter einem welfischen König drohte. Auffälligerweise erschienen gerade diese beiden Personen im Rahmen der festlichen Prozessionen, die mit Philipps Krönung in Mainz 1198 und dem Weihnachtsfest in Magdeburg 1199 verbunden waren, als Schwerträger des Königs. Gerd Althoff vermutet, daß solche Ehrendienste in der Öffentlichkeit eines Hoftags anders als bislang angenommen nicht nur ehrende Auszeichnungen waren, sondern auch Zeichen demonstrativer Unterordnung, da die Treue der Betroffenen zweifelhaft war:⁷⁵ Tatsächlich war Otakar schon bei Heinrich VI. in Ungnade gefallen und seines Herzogtums entsetzt worden, als er sich der niederrheinischen Opposition angenähert hatte,⁷⁶ und Bernhard hatte 1197 noch erwogen, selbst um den Königsthron zu kämpfen.⁷⁷ Die demonstrativ öffentliche Unterordnung beider Fürsten gereichte Philipp zur Ehre, ihre Unterordnung wurde aber durch die besondere Nähe zum König kompensiert, die durch den Schwerträgerdienst vor Augen gestellt wurde.

III.

Die Wahrung von Rang und Ehre war der Schlüssel zu jedem tragfähigen Ausgleich. Diesen Grundsatz formulierte nicht nur Barbarossa anlässlich des Ausgleichs mit Heinrich Jasomirgott im *Privilegium minus* von 1156, sondern auch Innocenz III., als er Otto IV. seine Erwartung mitteilte, dieser möge sich hinsichtlich des tuszischen Patrimoniums und der Mathildischen Güter eine Lösung überle-

⁷² Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, ed. Holder-Egger/von Simson 84 Z. 17–19: *Quem Philippus puro corde, sicut erat benignissimus, recepit; et ille post hoc non impugnavit eum manifeste.*

⁷³ *Acta imperii selecta* n. 1066, 762f.: *Ecce archipresul Coloniensis, qui te Aquisgrani cum Prenestino episcopo de mandato pape Nocencii [sic!] coronavit, ad mandatum nostrum sponte devenit et prostratus pedum nostrorum scabello de tanto excessu veniam postulavit...* Der Brief samt Ottos Antwort findet sich in der *Rhetorica antiqua* des Boncompagno, Lib. IV 2, vgl. die Teiledition von Ludwig Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des elften [sic!] bis vierzehnten Jahrhunderts (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9/1, München 1863, ND Aalen 1969) 128–174, hier 135 mit Anm. 4.

⁷⁴ Zwar gibt es eine Nachricht über eine *deditio* des Erzbischofs, vgl. *Continuationes Weingartenses*, ed. Weiland 480 Z. 24–26: *Ea tempestate Adoldus [sic!] Coloniensis episcopus et ipse muneribus corruptus, Ottone relicto, deditionem fecit, et hominio regi Philippo cum sacramento facto, a suis civibus statim est eiectus, illis in animositate sua cum rege perseverantibus.* Krieb, Vermitteln und Versöhnen, plädiert 46 auch bei diesem Beispiel aus dieser Quelle für eine fußfällige Unterwerfung; wie im Falle des Pfalzgrafen Heinrich erscheint mir eine solche Deutung mit Blick auf den politischen Kontext aber nicht überzeugend, vgl. dazu oben Anm. 68.

⁷⁵ Gerd Althoff/Christiane Withhöft, *Les services symboliques entre dignité et contrainte*, in: *Annales – Histoire, Sciences sociales* 58 (2003) 1293–1318, hier 1308f.; vgl. auch Althoff, *Macht der Rituale* 25 und 96.

⁷⁶ Theodor Toeche, *Kaiser Heinrich VI.* (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1867, ND Darmstadt 1965) 241–244, 281 und 439.

⁷⁷ Winkelmann, *Philipp von Schwaben* 55f.

gen, die sowohl seine wie die Ehre des Papstes wahre und zu beiderseitigem Vorteil sei.⁷⁸ Geradezu ein Paradebeispiel für die Gültigkeit dieses Grundsatzes ist der Stellenwert, den die Rücksicht auf den *honor* in der Argumentation einnimmt, mit der Philipp dem Papst 1206 eine Lösung des Mainzer Schismas zwischen Lupold von Worms und Siegfried von Eppstein vorschlug: *ob honorem et reverentiam sanctitatis vestre* zeigte sich der Staufer bereit, Lupold als Mainzer Elekten fallen zu lassen, forderte aber im Gegenzug, daß der Papst *inspecto honore imperii* seinerseits auch Siegfried fallen lasse. Natürlich wußte Philipp um die Verpflichtung, die dem Papst aus der persönlichen Verleihung des Palliums gegenüber Siegfried erwachsen war, und er versprach daher, ungeachtet der Beleidigungen, die er durch Siegfried erfahren habe, diesen entweder auf ehrenvolle Weise am Hof zu behalten oder aber ihm solange aus eigenen Gütern Mittel für dessen ehrenvollen Unterhalt zu übertragen, bis er ihn unter Mithilfe des Papstes mit einer großen und ehrenvollen Würde versorgen könne.⁷⁹ Ähnliche Rücksichtnahmen hatten 1177 im Frieden zwischen Friedrich Barbarossa und Alexander III. eine vergleichbare Bestimmung für Konrad von Wittelsbach erforderlich gemacht.⁸⁰ Gesichtswahrung spielte auch 1204 beim Übertritt Erzbischof Adolfs von Köln auf Philipps Seite eine wesentliche Rolle. Seine Teilnahme an der Königswahl, vor allem aber die ihm zustehende Krönung in Aachen hatte der Kölner zu einem stets wiederholten Argument für die Legitimität Ottos IV. gemacht. Im Januar 1205 legte Philipp in Aachen nach Beratung mit seinen Getreuen das *nomen regis* und die Krone nieder, ließ sich von allen Anwesenden nochmals zum König wählen und von Erzbischof Adolf krönen. Was in der Kölner Königschronik als Rücksicht auf den althergebrachten Grundsatz der fürstlichen *libera electio* bezeichnet wird,⁸¹ sollte aber nicht nur als Konsequenz eines Streits um Rechtsmeinungen aufgefaßt, sondern mit gleichem Gewicht auch als Rücksicht auf den *honor* eines wichtigen geistlichen Reichsfürsten verstanden werden. Die Anerkennung seiner Ansprüche machte Adolf die Unterwerfung unter den zunächst bekämpften König erst möglich. Auf den ersten Blick wirkt Philipps Resignation und erneute Wahl samt Krönung wie das Eingeständnis bislang fehlender Legitimation; das kann aber schon deshalb nicht seine Absicht gewesen sein, weil damit eine Desavouierung seiner früheren Wähler verbunden gewesen wäre. Man darf den Vorgang innerhalb der Mauern Aachens deshalb auch nicht von seinem größeren zeremoniellen Kontext isolieren, zu dem eben auch das Geschehen vor den Mauern gehörte. Denn vor Philipps Neukrönung war Adolf, wie bereits erwähnt, dem König mit prachtvollem Gefolge vor die Mauern entgezogen und hatte mit dieser *occursio* seine Anerkennung Philipps öffentlich gemacht. Diese Ereignisabfolge war fraglos das Ergebnis sehr bewußter Planung und Durchführung: Das *nomen regis* legte der Staufer nach dem Einzug ab, und zwar erst, wie es in der Kölner Königschronik heißt, „auf den Rat der Seinen hin“; Philipps frühere Wähler konnten so noch in der um Adolf willen inszenierten Neuwahl gleichzeitig eine Bekräftigung ihres

⁷⁸ Zur Bestimmung im Privilegium minus vgl. Görlich, Ehre unseres Onkels. Der Brief an Otto IV. vgl. RNI n. 194, 408 Z. 13–18: *De negotio vero terre quod dilectus filius S[tephanus], camerarius noster, ex tua nobis parte proposuit, hoc tibi duximus respondendum, ut et tu modum excogites ad tuum et nostrum redundantem honorem, et nos excogitabimus modum ad tuum et nostrum commodum pertinentem.*

⁷⁹ Constitutiones 2, ed. Weiland n. 10, 13 Z. 6–13 = RNI n. 136, 321 Z. 17–322 Z. 4: *Ita quoque volumus dimittere Liupoldum, ut et vos inspecto honore imperii, cuius exaltationi et honori vos tenemini, plenitudine auctoritatis, que apud vos est, dominum S[ivridum] cessare faciatis; et nos tunc ad voluntatem vestram et pro honore vestro ipsum dominum Sivridum in gratiam nostram recipiemus, quamvis in multis gravissime ipse nos offenderit, et vel in curia nostra honorifice tenebimus eum, vel de bonis nostris honestos redditus sibi assignabimus, quousque nos provideamus ei in loco magne et honeste dignitatis, accedente ad hoc auxilio vestro et apostolica auctoritate, quod, ut putamus, fieri posset in brevi.* Zum den Papst beleidigenden Vorgehen Lupolds in Italien vgl. die Hinweise bei Winkelmann, Philipp von Schwaben 378f.; Schütte, König Philipp 526. – Nach dem Tod Philipps versprach Innocenz III. nach ähnlichem Muster eine an der Wahrung des *honor* ausgerichtete Lösung für den wegen seines Übertritts zum Staufer exkommunizierten Erzbischof Adolf von Köln, vgl. RNI n. 166, 372 Z. 28–32.

⁸⁰ DF. I. 687, 204 Z. 18f.

⁸¹ *Chronica regia Coloniensis*, Continuatio III, ed. Waitz 219f.: *Ibi rex, consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur precatur.* Vgl. Katrin Kottmann, *Libera electio*. Die Thronstreitpolitik Adolfs I. von Altena im Spannungsfeld von ‚Recht‘ und Rechtsmentalität, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (2005) 151–175, ferner Hugo Stehkämper, Über das Motiv der Thronstreit-Entscheidungen des Kölner Erzbischofs Adolf von Altena 1198–1205. Freiheit der fürstlichen Königswahl oder Aneignung des Mainzer Erzkurrechts?, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003) 1–20.

eigenen Wahlrechts sehen. Die öffentlichen symbolischen Handlungen waren gewissermaßen Konsensfassaden, die unter umsichtiger Rücksichtnahme auf den *honor* beider Seiten errichtet wurden.⁸²

Das spielte auch bei der von Philipp immer wieder angestrebten Einigung mit Otto IV. eine Rolle. Mehrfach ist Philipps Forderung belegt, sein Rivale möge das *nomen regis* niederlegen und von der Königsherrschaft absteigen, und ebenso regelmäßig lehnte der Welfe ab: schon auf den Vermittlungsversuch Erzbischof Konrads von Mainz 1199 ging der Welfe nicht ein, weil er sich rechtmäßig zum König geweiht sah.⁸³ Auf die Vorschläge der Papstlegaten zum Herrschaftsverzicht reagierte er 1207 mit „großer Empörung“;⁸⁴ Otto von St. Blasien berichtet, der Welfe habe, „obgleich schon verzweifelt“, es für unwürdig gehalten, daß ihm etwas für die Königsherrschaft angeboten werde, und offen bekannt, sie wenn überhaupt niederzulegen, dann nur durch den Tod dazu gezwungen.⁸⁵ Seine Haltung wurzelte in der Auffassung, daß Königswerdung kein reversibler Prozeß war, sondern mit der Königsweihe eine gleichsam unhintergehbare sakrale Qualität verbunden war.⁸⁶ Außerdem drohte mit dem Verzicht auf die Königswürde die entehrende Unterordnung unter den lange bekämpften Rivalen; das aber war mit Ottos Rangbewußtsein nicht vereinbar. Die Teilung von Herzogtümern – man denke etwa an Schwaben 1098 oder an Bayern 1156 – zeigen, welcher Ausweg in solchen Streitfällen gefunden wurde, sofern nicht einfach Niederlage und Tod der einen Seite das Problem löste: beide Rivalen um die Herzogswürde führten nach den Teilungen des Herzogtums den Herzogstitel weiter; auf diese Weise konnten sie ihren Rang wahren und eine demütigende Unterordnung unter den Gegner vermeiden.⁸⁷ In eine ähnliche Richtung wurde offenbar auch 1207 gedacht, jedenfalls heißt es in den Marbacher Annalen, in der *compositio* zwischen Otto und Philipp sei neben der Heirat des Welfen mit Philipps Tochter auch festgelegt worden, daß er mit königlicher Erlaubnis *alia quaedam insignia* besitzen solle.⁸⁸ Steffen Krieb vermutete, mit dieser Formulierung könnte das Führen von Insignien königlicher Würde gemeint gewesen sein und hielt ein Mit- oder Doppelkönigtum im deutschen Reichs-

⁸² Als Vergleichsbeispiel sei die ausdrücklich ehrende Behandlung Erzbischof Eberhards von Salzburg erwähnt, der bei der Erhebung Konrads III. 1138 übergangen worden war, vgl. dazu Görich, Wahrung des *honor* 288. Zum Terminus „Konsensfassade“ vgl. Althoff, Macht der Rituale 96 und 190; Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation 519.

⁸³ *Chronica regia Coloniensis. Continuatio I*, ed. Waitz 169: ...*quoniam quidem dedecorosum arbitratus est, si ullo pacto regno cederet, cum legitime in regem consecratus esset.*

⁸⁴ *Cronica S. Petri Erfordensis moderna*, in: *Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV.* (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [42], Hannover/Leipzig 1899, ND Hannover 2003) 117–369, hier 204 Z. 23–27: *Ad Ottonem regem in Saxoniam pariter profecti, mandatum apostolicum nuntiantes, videlicet, ut et coronam et nomen regium deponeret, exhortantes: ipse hoc se nunquam facturum cum magna indignatione protestatur.*

⁸⁵ *Otonis de Sancto Blasio Chronica* (ed. Adolf Hofmeister, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [47], Hannover/Leipzig 1912) 80 Z. 12–17: *[Otto] regio nomine deposito, ipsi de cetero ut regi pareret, Philippo exhinc sine controversia regnante. Ad hec Otto, quamvis iam desperatus, indigne ferens aliqua sibi pro regno offerri, se regnum non nisi cum morte depositurum protestatus, Phylippo, ut sibi cederet, multo maiora obtulit.*

⁸⁶ Vgl. dazu die Überlegungen von Frank Rexroth, Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter, in: *HZ* 278 (2004) 27–53, insb. 37 und 52; ferner Gerald Schwedler, Herrschertreffen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen (*Mittelalter-Forschungen* 21, Ostfildern 2008) 236 und 253f.

⁸⁷ Vgl. dazu mit weiteren Hinweisen Werner Hechberger, Staufer und Welfen 1125–1190. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft (*Passauer Historische Forschungen* 10, Köln/Weimar/Wien 1996) 202–206.

⁸⁸ *Annales Marbacenses qui dicuntur (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus)* (ed. Hermann Bloch, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [9], Hannover/Leipzig 1907, ND Hannover 2001) 77 Z. 3–6: *Erat enim talis compositio, ut Otto duceret filiam eius per dispensationem et alia quaedam insignia haberet per regalem permissionem.* Zwar findet sich diese Nachricht zum Jahr 1201, fußt aber natürlich auf späterem Wissen und ist Bestandteil eines Berichtsabschnitts, der Ereignisse aus den Jahren 1201 bis 1212 versammelt, vgl. Roman Deutinger, Zur Entstehung der Marbacher Annalen, in: *DA* 56 (2000) 505–523, hier 514. Als Autor der frühen, bis 1200 reichenden Nachrichten der Marbacher Annalen gilt der auf Grund seiner Hofnähe gewiß gut informierte staufische Hofkaplan Propst Friedrich von St. Thomas in Straßburg, der freilich am 1. Februar 1202 verstorben ist, vgl. Volkhard Huth, Staufische „Reichshistoriographie“ und scholastische Intellektualität. Das elsässische Augustinerchorherrenstift Marbach im Spannungsfeld von regionaler Überlieferung und universalem Horizont (*Mittelalter-Forschungen* 14, Ostfildern 2004) 90f. Anm. 304. Er kann daher nicht der Gewährsmann für diese singuläre Nachricht sein. Vgl. dazu die Bemerkungen von Andreas Bihrer in diesem Band.

teil für denkbar.⁸⁹ Dieses „für das mittelalterliche Reich einzigartige Verfassungsinstrument“ wurde zum ersten und einzigen Mal 1322 bei der Lösung des Konflikts zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen mit allen zeremoniellen Konsequenzen tatsächlich ernsthaft erwogen.⁹⁰ Konkreter als in den Marbacher Annalen heißt es jedoch in einer Fortsetzung des *Pantheon* Gottfrieds von Viterbo, man sei darin übereingekommen, daß Otto von der Wahl, die auf ihn gefallen sei, Abstand nehme und das *regnum Arelatense* sowie einige andere *castra* und das *nomen regis* erhalten solle.⁹¹ Inwieweit diese Nachricht den tatsächlichen Stand der Verhandlungen spiegelt, ist nicht mehr auszuloten; es bleibt daher auch offen, inwieweit die schon anlässlich der Freilassung von Richard Löwenherz aus der Gefangenschaft Heinrichs VI. erwogene Übertragung der burgundischen Krone an den Engländer⁹² Vorbildfunktion gehabt haben könnte. Aber es bleibt doch auffällig, daß eine solche Lösung mit den ansonsten belegten Überzeugungen Ottos IV. wohl als einzige zu vereinbaren gewesen wäre: zum einen wäre der durch die Königsweihe vermittelte Statuswandel nicht rückgängig gemacht worden, zum anderen hätte er auf das *nomen regis* nicht verzichten müssen, und schließlich wäre auf diese Weise auch die bei Doppelwahlen fast unvermeidliche Entscheidung auf dem Schlachtfeld unnötig geworden.⁹³ Den Belastungen einer tatsächlichen Realisierung ist dieser Plan, sollte er denn existiert haben, bekanntlich nicht ausgesetzt gewesen. Unabhängig von ihrer Faktizität zeigen die beiden Nachrichten aber zumindest, daß in der Vorstellung der Chronisten der Schlüssel zum tragfähigen Ausgleich in der Rücksicht auf Ottos königlichen Rang lag.

Ein anderes konkretes Problem, das mit der königlichen Würde sowohl Ottos IV. wie auch Philipps zusammenhing, wurde dagegen sehr wohl gelöst – nämlich die Frage, wie sich die beiden rivalisierenden Könige begegnen konnten. Philipp und Otto IV. haben sich zwei Mal persönlich getroffen, das erste Mal nach dem staufischen Sieg in der Schlacht von Wassenberg Anfang August 1206 auf Vermittlung Heinrichs von Kalden zwischen Bonn und Köln, das zweite Mal im September 1207 auf Vermittlung der beiden päpstlichen Legaten in Quedlinburg.⁹⁴ Beide Treffen fanden in einer Sphäre der Vertraulichkeit statt; das erste wird in der Kölner Königschronik ausdrücklich als *colloquium familiare* bezeichnet – womit auch gleichzeitig verständlich wird, warum es in derselben Quelle heißt, daß der Inhalt der Gespräche damals nicht allen bekannt geworden sei.⁹⁵ Die fehlende Öffentlichkeit war nicht zuletzt dem protokollarischen Problem der Begegnung zweier Könige geschuldet, die beide den Anspruch auf exklusive Anerkennung ihrer Würde erhoben. Ein Treffen war wohl überhaupt nur deshalb möglich, weil beide miteinander verwandt waren; jedenfalls ermöglichte die verwandtschaftliche Bindung auch dann noch eine direkte Kontaktaufnahme, als das gegenseitige Verhältnis schon längst

⁸⁹ Franz-Josef Schmale übersetzt *insignia* mit „Vorrechte“, vgl. Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen. Ottonis de Sancto Blasio Chronica et Annales Marbacenses, ed. und übers. von Franz-Josef Schmale (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 18a, Darmstadt 1998) 211; Krieb, Vermitteln und Versöhnen, versteht 204 diese Nachricht so, „dass Otto die Erlaubnis König Philipps erhalten sollte, weiterhin einige Insignien seiner königlichen Würde zu führen.“

⁹⁰ Dazu Schwedler, Herrschertreffen 229–239.

⁹¹ Gotifredi Viterbiensis opera. Continuatio Chronici ex Pantheo excerpti (ed. Georg Waitz, MGH SS 22, Hannover 1872, ND Stuttgart 1976) 368–370, hier 369 Z. 24–26: *...ad talem concordiam devenerunt, ut Otto cederet electioni de se facte et reciperet regnum Arelatense et quedam alia castra et regis nomen atque Philippi filiam duceret in uxorem*. Die Quelle dürfte laut Vorwort des Editors um 1243 in Italien entstanden sein, vgl. *ibid.* 368. Krieb, Vermitteln und Versöhnen, erwähnt 204 diese Stelle nicht und zieht sie daher auch nicht zur Erklärung der Marbacher Annalen heran. Vgl. jedoch Csendes, Philipp von Schwaben 183: „Auch von der burgundischen Königswürde soll die Rede gewesen sein“, freilich ohne nähere Auseinandersetzung und lediglich mit Hinweis auf die bei Winkelmann, Philipp von Schwaben 424f. Anm. 3 versammelten Quellenbelege.

⁹² Dazu Görich, Verletzte Ehre 87f.

⁹³ Siehe dazu oben Anm. 83–85; zur Schlachtentscheidung vgl. Schubert, Königsabsetzung 200; außerdem Steffen Krieb in diesem Band.

⁹⁴ Dazu Winkelmann, Philipp von Schwaben 394f. und 423–426; Krieb, Vermitteln und Versöhnen 73–75 und 196f.; Csendes, Philipp von Schwaben 164 und 182f. Erhellend zum Verständnis der grundsätzlichen Problematik sind die Beobachtungen bei Schwedler, Herrschertreffen 331–403 mit der Beschreibung einer idealtypischen Herrscherbegegnung.

⁹⁵ *Chronica regia Coloniensis. Continuatio III*, ed. Waitz 224: *Post hec ambo reges, mediante Heinrico de Kalinthin, familiare colloquium iuxta Coloniā habuerunt; sed quid simul contulerint vel consiliati fuerint, non omnibus illo in tempore innotuit.*

konfliktträchtig geworden war – die Begegnungen Barbarossas mit seinem Onkel Heinrich Jasomirgott 1156 oder mit seinem Vetter Heinrich dem Löwen 1179 mögen dafür als Beispiele dienen.⁹⁶ Allein schon die Begrüßung war im Fall strittiger Ansprüche heikel⁹⁷ – das zeigt etwa die Weigerung Konrads III., Herzog Heinrich den Stolzen persönlich zu empfangen,⁹⁸ oder der Satz, mit dem Heinrich der Löwe den ohne seine Zustimmung erhobenen Bischof Vizelin von Oldenburg begrüßt haben soll: „Angemessen wäre es, oh Bischof, daß ich euch weder begrüße noch empfangen.“⁹⁹ Denn mit dem Gruß war eine potentielle Anerkennung der beanspruchten Stellung verbunden. Bei einer Begegnung der beiden Könige von Angesicht zu Angesicht mußte dieses Problem umgangen werden, sollte sie nicht im Eklat enden. Tatsächlich finden sich denn auch deutliche Reflexe dieser Problematik in Vorstellungen der Zeitgenossen. Boncompagno da Signa löste in seinen fingierten Briefen der beiden Herrscher die Anredefrage, indem er Philipp seinen Gegner als „Herr Herzog“ anreden, Otto IV. dagegen auf jeden Titel verzichten ließ.¹⁰⁰ Philipp selbst bezeichnete Otto IV. 1206 in seinem Brief an Innocenz III. als *consanguineus noster dominus Oddo*.¹⁰¹ Denkbar ist also, daß sich die beiden als Verwandte begrüßten¹⁰² – vergleichbar etwa der Begegnung zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen nach der Schlacht von Mühldorf 1322: die beiden Kontrahenten sollen jeden Bezug auf die strittige Königswürde vermieden, der Wittelsbacher den Habsburger als „Herr Oheim“ angesprochen haben.¹⁰³ Vielleicht deutete Philipp seine Überlegenheit auch ähnlich spitz an wie dies Ludwig nach gewonnener Schlacht getan haben soll, indem er den Unterlegenen mit der Bemerkung grüßte, er habe seinen Oheim noch nie so gerne gesehen. Die Vorstellung eines verbalen Kräftemessens zwischen den beiden Rivalen lag für Zeitgenossen jedenfalls nahe. So läßt Boncompagno da Signa den Staufer seinem Gegner ein armseliges Leben vorwerfen, was Otto IV. seinerseits als gänzlich unehrenhaftes Gebaren zurückweist: Philipp solle vor Scham erröten über seine Beschimpfung, denn es schämlere ganz offenkundig seinen *honor*, daß er jene machtlos und armselig nenne, die ihn doch in schweren und dauernden Auseinandersetzungen zermürbten, denn niemand, der bei Verstand sei, rühme sich, er besiege eine Ameise, sondern nur jener trage Ruhm seiner Tugend davon, von dem es heiße, er habe einen Löwen oder einen Bär überwunden.¹⁰⁴ Indessen sind Einzelheiten solcher Art für die tatsächlichen Begegnungen von 1206 und 1207 nicht überliefert – meine Spekulationen sollen lediglich auf ein Problem hinweisen, das sich damals aus der notwendigen Rücksicht auf den *honor* der beiden Könige zweifellos ergab, dessen Lösung aber im dunkeln bleibt. Die einzig konkrete Information über die Formen der Begegnung von 1206 liefert die allerdings erst im letzten Drittel des

⁹⁶ Zu 1156 vgl. Görich, *Ehre unseres Onkels* 31; zur Begegnung Barbarossas mit Heinrich dem Löwen vgl. Arnoldi *Chronica Slavorum*, ed. Lappenberg II, 10, 48. – Dagegen ein Beispiel für den gescheiterten Appell an Verwandtschaft als Grundlage gemeinsamer Verhandlungen bei Schwedler, *Herrschartreffen* 114.

⁹⁷ Dazu generell Horst Fuhrmann, „Willkommen und Abschied“. Begrüßungs- und Abschiedsrituale im Mittelalter, in: *Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit*, ed. Wilfried Hartmann (Schriftenreihe der Universität Regensburg NF 19, Regensburg 1993) 111–139, wiederabgedruckt in: Horst Fuhrmann, *Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit* (München 1996) 17–39, insb. 120f.

⁹⁸ Dazu Vollrath, *Fürstenurteile* 51f.

⁹⁹ Helmolds *Slavenchronik*. *Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum* (ed. Bernhard Schmeidler, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [32], Hannover³1937) c. LXIX, 131 Z. 13–15: *Dignum quidem fuit, o episcopo, ut vos nec salutarem nec reciperem, eo quod nomen istud me inconsulto susceperitis*.

¹⁰⁰ Vgl. *Acta imperii selecta* nn. 1066 und 1067, 762–764.

¹⁰¹ RNI n. 136, 320 Z. 21f.

¹⁰² Betonung der *linea consanguinitatis* anlässlich des notwendigen Dispenses für die Heirat zwischen Otto IV. und der Tochter Philipps in RNI n. 169, 375 Z. 20, und RNI n. 178, 384 Z. 20 und öfter. Das Wissen über die Verwandtschaft zwischen beiden etwa bei *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, ed. Hofmeister 51, 84, Z. 24f.: *...nam pater Ottonis avunculus fuit Friderici imperatoris, patris Phylippi...*; auch im Brief Philipps bei Boncompagno da Signa, vgl. *Acta imperii selecta* n. 1066, 763: *...quoniam ex gracia consanguinitatis adhuc tui dignabimur misereri...*

¹⁰³ Dazu Schwedler, *Herrschartreffen* 230 Anm. 6. Der Oheim-Titel konnte auch eine besondere Ehrenbezeugung sein, vgl. dazu Theodor Nolte, *Das Avunkulat in der deutschen Literatur des Mittelalters*, in: *Poetica* 27 (1995) 225–253.

¹⁰⁴ *Acta imperii selecta* n. 1067, 764: *Super eo vero, quod inopes nos appellasti, erubescere deberes admodum et stupere, quia tunc honori tuo detrahis manifeste, cum illos appellas inopes, qui te superabiliter diris gueris et diuturnis fatigant; nemo umquam sane mentis gloriatur se devicisse formicam, sed ille gloriam de sua virtute reportat, qui leonem vel ursum dicitur superasse*.

13. Jahrhunderts entstandene Braunschweigische Reimchronik: demnach sollen sich die beiden Könige, die einander zuvor nie gesehen hatten, umarmt und freundlich miteinander gesprochen haben sowie von jeweils zwei Rittern begleitet nebeneinander gegangen sein¹⁰⁵ – diese Vertraulichkeit, sollte sie historisch sein, spricht für die Betonung des Verwandtschaftsverhältnisses.

Über die Verhandlungen und Begegnung im darauffolgenden Jahr 1207 liegen zwar vergleichsweise viele, aber eben auch widersprüchliche und letztlich doch wieder nur wortkarge Nachrichten vor. Klar ist immerhin, daß die päpstlichen Legaten und Patriarch Wolfger von Aquileja als Vermittler fungierten und von Mitte August bis September in einer Pendeldiplomatie zwischen den beiden Königen hin und her eilten¹⁰⁶ – eine vergleichbar indirekte Kommunikation ist auch für die Verhandlungen zwischen Konrad III. und Herzog Heinrich dem Stolzen 1138 belegt.¹⁰⁷ Otto IV. hielt sich während dieser Zeit auf der Harlingsburg bei Goslar auf, Philipp zunächst in Nordhausen, dann in Quedlinburg. Dort in Quedlinburg kam es wiederum zu einer persönlichen Begegnung der Könige.¹⁰⁸ Zwar liegt ein Zeugnis aus dem Kreis der Teilnehmer an diesen Verhandlungen vor – jedoch haben die päpstlichen Legaten in ihrem Bericht an Innocenz III. nur das schiere Faktum erwähnt, daß sie die beiden Könige zu einem *colloquium* zusammenbrachten. Der Wortlaut spricht dafür, daß sich Philipp und Otto IV. zusammen mit den Kardinälen in ein und demselben Raum aufhielten – jedoch bleiben Einzelheiten hinsichtlich Begrüßung, Anrede, Sitzordnung oder Verabschiedung unerwähnt;¹⁰⁹ aber man muß doch wohl annehmen, daß jede Andeutung von Vorrang des einen oder anderen peinlich vermieden wurde – vielleicht bis hin zum gleichzeitigen Platznehmen, vielleicht bis hin zum ausschließlich über die Vermittler geführten Verhandlungsgespräch.

IV.

Im Zusammenhang der öffentlichen Repräsentation von Philipps Herrschaft ist schließlich noch die Absolution von der Exkommunikation zu erwähnen, die sich der Staufer als Herzog von Tuszien zugezogen hatte. Über Bischof Radulf von Sutri¹¹⁰ hatte er noch zu Lebzeiten Papst Coelestins III. um Rekonziliation mit der Kirche nachgesucht. Radulf wurde von dessen Amtsnachfolger Innocenz III.

¹⁰⁵ Braunschweigische Reimchronik (ed. Ludwig Weiland, MGH SS Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters 2, Hannover 1877, ND Hannover 2001) 430–574, hier 537.

¹⁰⁶ Krieb, Vermitteln und Versöhnen 196f.

¹⁰⁷ Historia Welforum (ed. und übers. von Erich König, Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, Stuttgart 1938, ND Sigmaringen 1978) 46: *Internuntii autem ac mediatores ad hanc causam praenominati per triduum huc ac illuc saepius transmeantes, nichil profecerunt.*

¹⁰⁸ Annales Stadenses auctore Alberto (ed. Johann Martin Lappenberg, MGH SS 16, Hannover 1859, ND Stuttgart 1994) 271–379, hier 354 Z. 38–39: *Philippus et Otto habito conventu in Quedelinburch, duobus cardinalibus praesentibus, de reconciliatione temptantes, nichil profecerunt.* Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, ed. Holder-Egger/von Simson 89 Z. 13–22: *Iunguntur [legati] itaque regi apud Spiram, ubi habito consilio condicit curiam principum apud Northusin in confinio Turingie et Saxonie, ubi Philippus deduci fecit legatos. Ipse quoque cum principibus pervenit illuc; Otto quoque prope erat ibidem in quodam castro. Vadunt et redeunt legati et patriarcha cum quibusdam aliis principibus, inter utrosque reges pacem composituri; sed ibidem compositio fieri non poterat, unde procedunt in Saxoniam: rex in Kutilinburc recipitur, Otto prope manet in castro. Ibi tandem taxata est forma compositionis.* Arnoldi Chronica Slavorum, ed. Lappenberg VII, 6, 263: *...ipse [Philippus] vero ad colloquium regis Ottonis se preparavit. Cumque Philippus consisteret Quidelinburch, et Otto in Harlunberghe, ad colloquium reges cum cardinalibus et admodum paucis convenerunt. Sed in nulla forma pacis ab invicem discesserunt.* Das Procedere der Verhandlungen auch bei Ottonis de Sancto Blasio Chronica, ed. Hofmeister 48, 79 Z. 23–80 Z. 8: *[Innocentius papa] duos cardinales ex latere suo, Hugonem videlicet Hostiensem et Velletrensem episcopum et Leonem tituli Sancte Crucis in Ierusalem presbyterum cardinalem, ad eum [Philippum] direxit, ut auctoritate apostolica ad litem terminandam data ab utrisque pace ad diem et locum conductum reges convenirent ibique mediantibus cardinalibus aliisque principibus qualicunque condicione pax inter eos reformaretur.*

¹⁰⁹ RNI n. 142, 336 Z. 18–337 Z. 3: *Sexto bis eos ad colloquium perduxerunt tractantes cum ipsis de pace. Quam cum consummare non possent, septimo tandem statuerunt inter eos treugas unius anni; et sic tractatum pacis redigentes in scriptis, ad sedem apostolicam redierunt cum nuntiis utriusque.* Bei Gegensätzen wurde etwa an gegenüberliegenden Wänden Platz genommen, vgl. Schwedler, Herrschertreffen 115 mit Anm. 113.

¹¹⁰ Zur Person vgl. Schütte, König Philipp 539f.

mit der Absolution betraut,¹¹¹ führte sie dann aber im März 1198 in Worms nicht zur Zufriedenheit des Papstes durch. Innocenz III. kritisierte, sein Legat habe unter Überschreitung seiner Vollmachten von Philipp nicht nur keinen öffentlichen Gehorsamseid empfangen, ihm außerdem nicht in der Öffentlichkeit – *in publico* –, sondern heimlich – *clam* – die Absolution erteilt.¹¹² Die *Gesta Innocentii* halten die Zusatzinformation bereit, der Staufer habe anstelle eines öffentlichen Eides eine *promissio facta per stolam* geleistet.¹¹³ Philipps Weigerung, sich einer öffentlichen Absolution zu unterziehen, wird üblicherweise damit erklärt, er habe gefühlt oder gefürchtet, sie könnte die Rechtmäßigkeit seiner Königswahl in Frage stellen, weil damit offenkundig werde, daß er als Exkommunizierter zum König gewählt worden sei.¹¹⁴ Freilich liegt dieser Erklärung eine Vorstellung von Normenhierarchie und Rechtsgeltung zu Grunde, die eher der rechtshistorischen Lehre des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als den Verhältnissen am Ende des 12. Jahrhunderts entspricht. Denn das schriftlich fixierte Recht stand nicht selbstverständlich über den tradierten Rechtsgewohnheiten, charakteristisch war vielmehr eine „fehlende Regelungsexklusivität als Folge widerstreitender Rechtsnormen“.¹¹⁵ Philipps Wählern war seine Exkommunikation gewiß nicht unbekannt, denn auch die Wähler Ottos IV. wußten davon.¹¹⁶ Auch ist kaum anzunehmen, daß die staufische Partei nach eventuellem Bekanntwerden des Sachverhalts wegen entgegenstehender Bestimmungen des kanonischen Rechts ihre eigene Königswahl für unrechtmäßig gehalten hätte – schließlich fruchteten auch die diesbezüglichen Argumente des Papstes nicht. Ohne eine funktionale Erweiterung des Rechtsbegriffs, die soziale Normen wie die aus Rang und Status fließenden Ansprüche integriert,¹¹⁷ gelangt man jedenfalls nur zu einer implizit an der modernen Rechtsordnung orientierten und daher zu engen Vorstellung von ‚Rechtmäßigkeit‘, weshalb sie mir als Erklärung von Philipps Handeln auch nicht überzeugend erscheint.

Unverkennbar war es indessen die Öffentlichkeit der Absolution, der sich Philipp widersetzte, und daher lohnt die Frage, ob nicht gerade in diesem Punkt die königliche Statusrepräsentation berührt gewesen sein könnte, die sich ja stets in öffentlicher Geltungsbehauptung zu bewähren hatte. Welche konkreten Formen die von Innocenz III. geforderte Absolution *secundum formam ecclesiae* mit sich brachte, geht aus dem *Decretum Gratiani* klar hervor: „Wenn ein Exkommunizierter oder Anathematisierter von Reue gelenkt Verzeihung erbittet und Besserung verspricht, soll der Bischof, der ihn exkommuniziert hat, vor die Kirche kommen und mit ihm 12 Presbyter, die ihn umgeben sollen. Und

¹¹¹ Vgl. Reg. Inn. I n. 25, ed. 37f.

¹¹² RNI n. 29, 81 Z. 11–17: *...et postmodum recepto ab eo [Philippo] publice secundum formam ecclesie iuramento, quod super hiis pro quibus excommunicatus fuerat mandato nostro pareret, munus ei absolutionis impenderet [Sutrinus episcopus]; sed ipse ... nullo ab eo iuramento recepto, non in publico, sed clam ipsum absolvere de facto solummodo, quia de iure non potuit, est conatus.* Vgl. auch RNI n. 33, 105 Z. 17–22: *...et postmodum a tunc Sutrinus episcopo ... contra formam mandati nostri de facto solummodo, quia de iure non potuit, post suam electionem apud Warmatiam occulte se fecit absolvi;* wörtlich übereinstimmend RNI n. 62, 173 Z. 17–22.

¹¹³ *Gesta Innocentii papae III*, in: *Innocentii III Romani pontificis Opera omnia* (ed. Jacques-Paul Migne, PL 214) XV–CCXXVIII, hier XXXIV: *Qui [Philippus], Vuarmatiam ad ipsos accedens, de facto se fecit absolvi, non publice, sed occulte, nec praestito iuramento secundum formam ecclesiae, sed promissione facta per stolam.* Heinrich IV. leistete den Legaten Papst Gregors VII. ein ähnliches Versprechen, vgl. Brunos Buch vom Sachsenkrieg (ed. Hans-Eberhard Lohmann, MGH Deutsches Mittelalter. Kritische Studientexte 2, Leipzig 1937, ND Stuttgart 1980) c. 72, 64 Z. 5–9. Auch die geistlichen Reichsfürsten, denen Friedrich Barbarossa 1166 in Würzburg einen Eid gegen Alexander III. abverlangt hatte, leisteten ihn *unusquisque sub stola sua*, vgl. DF. I. 480, 397 Z. 11.

¹¹⁴ Winkelmann, Philipp von Schwaben 80f., 421 und 495; Eduard Eichmann, Die Exkommunikation Philipps von Schwaben, in: HJb 35 (1914) 272–290, hier 279; Csendes, Philipp von Schwaben 78. Zu den kanonistischen Grundlagen vgl. auch Kempf, Papsttum 168–172, insb. 170; ferner Othmar Hageneder, Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innocenz III., in: RHM 2 (1957/58) 9–50, hier 31.

¹¹⁵ Jürgen Weitzel, „Relatives Recht“ und „unvollkommene Rechtsgeltung“ im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum „mittelalterlichen Rechtsbegriff“, in: *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, ed. Albrecht Cordes/Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe 262, Frankfurt a. M./Wien/Berlin 2002) 43–62, hier 51. Zur Sache auch Dietmar Willoweit, Innergesellschaftlich und hierarchisch begründete Rechtsbildung im Mittelalter. Ein Kommentar, in: *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Maria Distler (Berlin 2006) 561–568.

¹¹⁶ Vgl. RNI n. 3, 12 Z. 19–20.

¹¹⁷ Vgl. dazu Görich, Die Ehre des Reichs 57f.

wenn jener hingestreckt auf der Erde – *in terram prostratus* – Verzeihung erfleht und für die Zukunft die Sicherstellung seines Verhaltens – *cautela* – verspricht, dann soll der Bischof seine rechte Hand ergreifen, ihn in die Kirche führen und ihm die christliche Gemeinschaft zurückgeben.¹¹⁸ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint sich die rituelle Praxis jedoch noch verschärft zu haben. Einen wichtigen Hinweis darauf liefert der Kanonist Bernardus Balbi aus Pavia; seine vor 1191/92 entstandene, später sogenannte *Compilatio prima antiqua* war neben dem *Decretum Gratiani* an der Kurie eine Hauptquelle für die Kenntnis des kanonischen Rechts. In seiner noch vor 1198 verfaßten *Summa decretalium* führt Bernardus unter Hinweis auf die entsprechende Stelle im *Decretum Gratiani* aus, der vom Anathem zu Absolvierende habe zunächst den Gehorsamseid zu leisten; *et ipse excommunicator circumstantibus sacerdotibus eum recipiat et verberando in ecclesiam introducat*.¹¹⁹ Einer solchen öffentlichen Züchtigung mußte sich Markgraf Wilhelm Pallavicino 1205 unterziehen,¹²⁰ und sie ist auch für die Absolution des Grafen Raimund VI. von Toulouse 1209 in St. Gilles belegt.¹²¹ In einen Fall war die Beraubung, im anderen sogar die Ermordung eines Papstlegaten vorangegangen, so dass die *verberatio* der beiden Fürsten vielleicht auf diese besondere Mißachtung eines Stellvertreters des Papstes zurückzuführen ist. Inwieweit sich die Praxis der Züchtigung schon zuvor und allgemein durchgesetzt hat, überschaue ich nicht. Ungewiß muß daher zunächst bleiben, ob sich Innocenz III. hinsichtlich der Absolution Philipps schon 1198 an dieser Form ostentativ demonstrierter Reue orientierte – die Bemerkungen bei Bernardus Balbi könnten dafür immerhin ein Indiz sein. Jedoch war öffentliche Statusdemonstration des Königtums mit öffentlich demonstrierter Bußfertigkeit am Ende des 12. Jahrhunderts nicht mehr ohne weiteres miteinander vereinbar. Zu Zeiten der ottonischen und frühsalischen Herrscher noch geradezu ein Markenzeichen sakralen Königtums,¹²² gehörte sie nach dem Geschehen von Canossa 1077 jedoch immer weniger in das Repertoire der öffentlichen Auftritte des Königs.

Dafür gibt es einige sehr anschauliche Beispiele. Die Verhandlungen, die die Legaten Papst Calixts II. mit den Gesandten Heinrichs V. im Oktober 1119 in Reims über die Rekonziliation des Herrschers mit der Kirche führten, waren – mit den Worten von Klaus Schreiner – ein „Schluß- und Wendepunkt in der Geschichte der mittelalterlichen Herrscherbuße“.¹²³ Der kaiserlichen Seite erschien es damals „hart, ja unerträglich“, wenn sich ihr Herr dem Bußritual „nach Art der anderen barfuß“ unterwerfen müßte; die Kardinäle versprachen, sicherstellen zu wollen, daß der Papst den Kaiser mit Schuhen an

¹¹⁸ *Decretum Magistri Gratiani* (ed. Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici* 1, Leipzig 1879, ND Graz 1959) CVIII, 674f. Die Übersetzung nach Sebastian Scholz, *Symbolik und Zeremoniell bei den Päpsten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts*, in: *Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas*, ed. Stefan Weinfurter (*Mittelalter-Forschungen* 9, Stuttgart 2002) 131–148, hier 143f. Zur Sache auch Franz Kober, *Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts* (Tübingen 1863) 550–557.

¹¹⁹ *Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa Decretalium* (ed. Ernst Adolph Theodor Laspeyres, Regensburg 1860, ND Graz 1956) 275. Für den Hinweis auf diese Stelle und die beiden folgenden danke ich sehr herzlich Prof. Dr. Othmar Hageneder.

¹²⁰ *Reg. Inn. VIII n. 123 (122)*, ed. 222 Z. 24 – 223 Z. 4: *...dominus G[ui]ll[elmu]s marchio, filius marchionis Pelavicini, iuravit ad sancta Dei evangelia stare mandatis ecclesie Romane et domini pape nominatim pro offensione, quam fecerat Romane ecclesie, coram domino Egidio, Mutinensi episcopo, et coram domino Radulfo, Regin[ensi] archidiacono, cui vicem suam Regin[ensis] episcopus commiserat, qui erant delegati a domino papa ad ipsum recipiendum, et ipsi eum verberando et ecclesie intromittendo statim absolverunt...*

¹²¹ Pierre des Vaux-de-Cernay, *Historia Albigensis* 1 (ed. Pascal Guébin/Ernest Lyon, Paris 1926) cap. 77, 77f.: *His omnibus rite peractis, descendit legatus ad villam Sancti Egidii, reconciliaturus ibi comitem Tholosanum. Modus autem reconciliationis et absolutionis talis fuit: adductus est comes nudus ante fores ecclesie Beati Egidii ibique coram legato, archiepiscopis et episcopis, qui ad hoc convenerant plus quam viginti, iuravit super corpus Christi et sanctorum reliquias, que, ante fores ecclesie exposite, cum multa veneratione et in multa copia a prelatibus tenebantur, quod mandatis sancte Romane ecclesie in omnibus obediret; mox legatus stolam ad collam comitis poni fecit, ipsumque comitem per stolam arripens, absolutum cum verberibus in ecclesiam introduxit.*

¹²² Vgl. dazu Althoff, *Macht der Rituale* 106–119; Klaus Schreiner, *Nudis pedibus*. Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, ed. Gerd Althoff (*VuF* 51, Stuttgart 2001) 53–124, hier 102–110.

¹²³ Schreiner, *Nudis pedibus* 108.

den Füßen in einer Sphäre der Vertraulichkeit wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufnehmen.¹²⁴ Das geplante Papst-Kaiser-Treffen scheiterte vielleicht genau an diesem Problem. Die Rekonkiliation Heinrichs V. wurde dann anlässlich des Wormser Konkordats 1122 vollzogen; in den Quellen fehlt jeder Hinweis auf eine damit verbundene Selbsterniedrigung des Herrschers in einem öffentlichen Akt. Auch Philipps Vater, Friedrich Barbarossa, zeigte sich in dieser Hinsicht äußerst empfindlich. Noch am Morgen vor seiner persönlichen Begegnung mit Papst Alexander III. in Venedig 1177 wurde der Kaiser auf dem Lido nichtöffentlich vom Bann gelöst. Barbarossa wollte sich die Absolution seitens des Papstes nicht durch einen Bußakt gewissermaßen erst ‚verdienen‘ müssen. Das hatte auch ganz unmittelbare Folgen für die öffentliche Inszenierung seiner Herrschaft: noch vor der Begegnung mit dem Papst auf dem Markusplatz konnte der *adventus* des Staufers unter Beteiligung der Geistlichkeit als der eines rechtgläubigen Herrschers gefeiert werden, und seine Ehrerweisungen gegenüber dem Papst waren, von der Kausalität rekonzilierender Auswirkung abgekoppelt, als Zeichen freiwilliger Selbstdemütigung vor dem Nachfolger Petri wahrnehmbar.¹²⁵

Im Laufe des 12. Jahrhunderts waren „Bußgesinnung, die ein christlicher Herrscher, sich der Deutungsmacht der christlichen Theologie beugend, durch ein Ritual öffentlich machte, und Verlangen nach standesgemäßer Selbstdarstellung, das die Würde des Amtes und die Ehre des Reiches geboten, nicht mehr miteinander in Einklang zu bringen.“¹²⁶ Philipps Weigerung, sich etwa drei Wochen nach seiner Wahl zum König dem Ritus einer öffentlichen Absolution zu unterwerfen, dürfte ein weiteres Beispiel für diese Entwicklung sein. Daß der Staufer dann im Sommer 1207 nach Auskunft der päpstlichen Legaten doch noch *secundum formam ecclesie sollemniter* vom Bann gelöst wurde, weist auf eine öffentliche Absolution und insoweit auch auf einen Gesinnungswandel hin¹²⁷ – jedenfalls auf den ersten Blick. Es bleibt indessen schwer vorstellbar, daß sich Philipp dem öffentlichen Absolutionsritual tatsächlich unterworfen haben sollte. Anzunehmen ist eher, daß die Öffentlichkeit des Geschehens – und damit die Selbstdemütigung des Herrschers als reuiger Sünder – nach vorheriger Absprache nur behauptet wurde, um den kirchenrechtlichen Normen Genüge zu tun, die schriftliche Nachricht also eine für die päpstliche Seite gesichtswahrende „Konsensfassade“ gewesen sein könnte, aber kein Reflex des tatsächlichen Geschehens. Freilich bleibt diese Annahme Spekulation und könnte erst durch vergleichende Untersuchung weiterer Fälle hinreichende Plausibilität gewinnen.

¹²⁴ Hessonis scholastici Relatio de concilio Remensi (ed. Wilhelm Wattenbach, MGH Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti 3, Hannover 1897) 21–28, hier 26 Z. 5–9: *Post haec sui de modo absolutionis et suspensionis cum nostris coeperunt conferre: durum sibi, immo importabile videri, si more aliorum dominus suus nudis pedibus ad absolutionem accederet. Quibus condescendentes nostri responderunt, quod modis omnibus laborarent, ut dominus papa calciatum eum, quanto privatius posset, reciperet.*

¹²⁵ Knut Görich, *utpote vir catholicus – tanquam orthodoxus princeps*. Zur Einholung Friedrich Barbarossas nach Venedig im Juli 1177, in: Von Sachsen bis Jerusalem. Menschen und Institutionen im Wandel der Zeit. Festschrift für Wolfgang Giese zum 65. Geburtstag, ed. Hubertus Seibert/Gertrud Thoma (München 2004) 251–264.

¹²⁶ Schreiner, *Nudis pedibus* 108.

¹²⁷ RNI n. 142, 336 Z. 4–8: *Hic fuit legatorum processus: Primo receperunt publice iuramentum a Philippo, duce Suevie, quod pareret universis mandatis domini pape super omnibus pro quibus erat excommunicatus, et sic eum secundum formam ecclesie sollemniter absoluerunt.* Die auffällige Betonung des öffentlichen Eides und der Absolution *secundum formam ecclesie* entspricht der von Innocenz III. geäußerten Rüge, daß Philipps Absolution 1199 gerade in dieser Hinsicht unzureichend gewesen sei, vgl. RNI n. 29, 81 Z. 12–16. 1203 betonte der Papst anlässlich von Philipps Sondierungen – vgl. dazu Constitutiones 2, ed. Weiland n. 8, 9 Z. 31–32 –, er sei bereit, *eum recipere sicut quemlibet penitentem*, vgl. RNI n. 90, 237 Z. 3. Im Philipp übersandten Glückwunschsreiben anlässlich seiner Lösung von Bann betonte der Papst die *secundum formam ecclesie* erfolgte Absolution durch die Legaten, vgl. RNI n. 143, 337 Z. 15. Einzelheiten bezüglich der Absolution Philipps überliefert lediglich die Cronica S. Petri Erfordensis, ed. Holder-Egger 204 Z. 19–23: *Qui [legati] in partes Reni venientes Philippum regem apud Wormaciam ab excommunicatione, qua diu innodatus erat, absolvent, eumque in communionem recipientes, in presencia eius divina officia celebrabant.* Zum Geschehen vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben 421; Eichmann, Exkommunikation 289; Krieb, Vermitteln und Versöhnen 191; Csendes, Philipp von Schwaben 182.

V.

Abschließend seien einige Beobachtungen nochmals aufgegriffen. Daß Philipp seinen königlichen *honor* unverletzt zu wahren versuchte, kann nicht überraschen, ebensowenig, daß er auch auf den *honor* der Großen Rücksicht zu nehmen hatte – ein Grundsatz, der sich übrigens noch in den je nach Ausfertigungsniveau unterschiedlichen äußeren Merkmalen der Urkunden Philipps niederschlug.¹²⁸ Besonderes Profil gewinnt dieser Balanceakt als eigentlich charakteristischer Bestandteil einer jeden Königsherrschaft vor dem Hintergrund der häufigen Parteiwechsel und Veränderungen der politischen Konstellationen im Thronstreit. Rang und Ehre manifestierten sich in nichts besser „als in der öffentlichen Anerkennung durch rituelle Handlungen“,¹²⁹ die bestehende Bindungen und eingegangene Verpflichtungen zwischen Herrscher und Großen öffentlich vor Augen stellten. Nicht zufällig wurden markante Veränderungen der politischen Kräfteverhältnisse in eindrucksvollen Inszenierungen öffentlich gemacht – erinnert sei an die *deditio* des Landgrafen von Thüringen, an die *occursio* des Erzbischofs Adolf von Köln oder an Philipps *adventus* in Köln. Parteiwechsel und Unterordnung mußte aber auch erträglich gemacht werden – der Landgraf verlor weder Amt noch Besitz, der erzbischöfliche Anspruch auf Teilhabe an der Königswahl wurde sozusagen nachinszeniert, den Kölnern wurde ihr zur Ehre des Reichs prächtiger Empfang mit Zugeständnissen und Privilegien vergolten. In die Reihe dieser Ehrungen nach der Unterordnung gehören auch die Schwerträgerdienste Otakars von Böhmen und Bernhards von Sachsen, deren Loyalitäten alles andere als sicher waren und die deshalb mit diesem Ehrendienst, der besondere Nähe zum König anzeigte, auch an ihre eingegangene Verpflichtung gebunden werden sollten.

Die genannten ritualisierten Verhaltensweisen stellten Philipps Königsherrschaft vor Augen; sie demonstrierten den Zusammenhalt seiner Partei und hatten eine auf künftiges Verhalten zielende Dimension, sollten also so etwas wie Erwartungssicherheit in unsicheren Zeiten schaffen. Diese stabilisierende Funktion der Akte öffentlicher Herrschaftsrepräsentation, in deren Zentrum der *honor* des Königs und seiner Großen stand, ist angesichts der instabilen Verhältnisse während des Thronstreits nicht zu unterschätzen. Auch die „Kronendemonstrationen“ der Festkrönungen, von denen in diesem Rahmen nicht weiter die Rede war, „gehörten zum Alltag des Thronstreits“.¹³⁰ Welche Wirkung man sich von solchen öffentlichen Inszenierungen versprach, wird vielleicht am deutlichsten greifbar im *Ersten Philippston* Walthers von der Vogelweide: seine Schilderung der höfischen Ordnung und Prachtentfaltung des Magdeburger Weihnachtsfestes hatte letztlich argumentative Funktion und mündete in eine Handlungsanweisung an die noch abseits stehenden Fürsten, es den Sachsen und Thüringern gleichzutun, die Philipp damals als einem Friedensfürsten huldigten.¹³¹ In Magdeburg, so berichten die *Gesta episcoporum Halberstadensium*, war es Philipps Kanzler Konrad, der die Prozession „vorausschauend angeordnet und so klug und treu durchführte, daß es seine rechte Ordnung“ gehabt habe.¹³² Das ist ein unmißverständlicher Hinweis auf die Umsicht und Aufmerksamkeit, die die Großen jener Zeit der Vorbereitung von Akten öffentlicher Herrschaftsrepräsentation widmeten.

War es schon auf Grund des geringen formalen Organisationsgrads der hochmittelalterlichen Königsherrschaft unerläßlich, die Ordnung immer erneut in Akten symbolischer Kommunikation zu inszenieren und zu aktualisieren, so war die in den Jahren des Thronstreits bedrohte Gültigkeit von

¹²⁸ Dazu der Beitrag von Brigitte Merta in diesem Band.

¹²⁹ Althoff, *Macht der Rituale* 197.

¹³⁰ Jürgen Petersohn, „Echte“ und „falsche“ Insignien im deutschen Krönungsbrauch des Mittelalters? Kritik eines Forschungsstereotyps (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 30 n. 3, Stuttgart 1993) 16 mit Anm. 34.

¹³¹ Ich folge der Argumentation von Peter Konietzko, *Darstellung als Deutung: die wîsen bei König Philipps Magdeburger Weihnacht* (1199). Überlegungen zu Walthers 1. Philippston (L. 19,5), in: *Zeitgeschehen und seine Darstellung im Mittelalter. L'actualité et sa représentation au Moyen Age*, ed. Christoph Cormeau (Studium universale 20, Bonn 1995) 136–172, insb. 159–172. Vgl. auch Theodor Nolte in diesem Band.

¹³² *Gesta episcoporum Halberstadensium* (ed. Ludwig Weiland, MGH SS 23, Hannover 1874, ND Stuttgart 1986) 73–123, hier 114 Z. 8–10: *Domnus autem Conradus, imperialis aule cancellarius, sagaciter cuncta disposuit et prudenter, et ut ordinate fierent omnia fideliter procuravit*. Vgl. Stefan Pätzold, *Curiam celebrare*. König Philipps Hoftag zu Magdeburg im Jahre 1199, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47 (1999) 1061–1075.

„Werten – im Sinne dessen, was sein soll – und Normen – im Sinne dessen, was man tun soll“ gerade ein besonderer Anlaß dazu, sie durch symbolisches Handeln „in momenthaft verdichteter und sinnlich wahrnehmbarer Form präsent“ zu machen.¹³³ Natürlich konnten rituelle Handlungen fehlenden Konsens nicht ersetzen, aber gerade angesichts der Rivalität der Könige war es von Bedeutung, die Ordnung auch tatsächlich repräsentieren zu können, deren Spitze und Garant Philipp bzw. Otto IV. zu sein beanspruchte. Daher kann die Auseinandersetzung zwischen ihnen auch als Kampf um die symbolische Macht aufgefaßt werden, also „um die Macht, etwas symbolisch sichtbar zu machen und zu benennen“.¹³⁴ Daß sich die rivalisierenden Könige in dieser Hinsicht geradezu einen Wettstreit lieferten, drängt sich zumindest mit Blick auf ihre Inszenierung als rechthgläubig und fromm geradezu auf.¹³⁵ Allerdings fehlt es bislang an einem konsequenten Versuch, diese Deutungsperspektive – jenseits der Diskussion um die Erosion der monarchischen Zentralgewalt oder die Bedeutung kanonistischer Argumentation – zum Fluchtpunkt einer Darstellung der Jahre zwischen 1198 und 1208 zu machen.¹³⁶ Vielleicht können die hier vorgetragenen Beobachtungen dazu beitragen, die Bedeutung der Ehre für ein vertieftes Verständnis des Thronstreits fruchtbar zu machen.

¹³³ Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation* 505.

¹³⁴ Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation* 506.

¹³⁵ Jürgen Petersohn, *Der König ohne Krone und Mantel. Politische und kulturgeschichtliche Hintergründe der Darstellung Ottos IV. auf dem Kölner Dreikönigsschrein*, in: *Überlieferung, Frömmigkeit, Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim Wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Otto Meyer*, ed. id. (Wiesbaden 1987) 43–76; id., *Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit*, in: *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, ed. id. (VuF 42, Sigmaringen 1994) 101–146, hier 131–133.

¹³⁶ Krieb, *Vermitteln und Versöhnen*, spricht diesen Aspekt mehrfach an, etwa 32f. Das 2009 abgeschlossene Dissertationsvorhaben von Stefanie Mamsch (Münster) setzt sich mit diesen Fragestellungen auseinander.